

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1893/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1894/2000 der Kommission vom 26. Juli 2000 zur zweiten Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 des Rates betreffend das Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Erdöl und bestimmten Erdölerzeugnissen an bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) 3**
- Verordnung (EG) Nr. 1895/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Festsetzung eines Verringerungskoeffizienten bei der Erteilung von Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Waren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 der Kommission vom 7. September 2000 über die erste Phase des Programms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Biozid-Produkte ⁽¹⁾ 6**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1897/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft bezüglich der Arbeitsdefinition der Arbeitslosigkeit 18**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1898/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 hinsichtlich des Musters für die Vorlage der Angaben über die jährlichen Kontrollen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung 22**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1899/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1472/2000 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyester-spinnfasern mit Ursprung in Indien und der Republik Korea 24**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1900/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung für Rindfleisch 25**

Preis: 19,50 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten	28
* Verordnung (EG) Nr. 1902/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Änderung bestimmter Fangquoten für 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten	50
* Verordnung (EG) Nr. 1903/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	55
* Verordnung (EG) Nr. 1904/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	57
Verordnung (EG) Nr. 1905/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im August 2000 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist	59
Verordnung (EG) Nr. 1906/2000 der Kommission vom 7. September 2000 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	61
Verordnung (EG) Nr. 1907/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	62
Verordnung (EG) Nr. 1908/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse	66
Verordnung (EG) Nr. 1909/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	69
Verordnung (EG) Nr. 1910/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000	71
Verordnung (EG) Nr. 1911/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000	72
Verordnung (EG) Nr. 1912/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	73
Verordnung (EG) Nr. 1913/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	75
Verordnung (EG) Nr. 1914/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	77

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2000 der Kommission vom 6. September 2000 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle (ABl. L 227 vom 7.9.2000) 79

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1893/2000 DER KOMMISSION
vom 7. September 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 7. September 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	77,6
	999	77,6
0707 00 05	052	85,5
	628	142,3
	999	113,9
0709 90 70	052	58,1
	628	96,2
	999	77,2
0805 30 10	388	56,6
	524	60,1
	528	62,8
	999	59,8
0806 10 10	052	70,3
	064	41,6
	400	174,9
	999	95,6
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388
400		57,0
508		69,9
512		69,9
528		59,2
720		66,1
728		63,8
800		192,9
804		92,6
999		83,3
0808 20 50		052
	388	64,7
	999	75,0
0809 30 10, 0809 30 90	052	106,1
	999	106,1
0809 40 05	052	71,3
	064	62,6
	066	69,5
	068	47,5
	094	46,7
	400	138,9
	999	72,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1894/2000 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 2000****zur zweiten Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 des Rates betreffend das Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Erdöl und bestimmten Erdölerzeugnissen an bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 des Rates vom 4. Oktober 1999 betreffend das Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Erdöl und bestimmten Erdölerzeugnissen an bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 900/1999 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 607/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anschluss an den Gemeinsamen Standpunkt 1999/691/GASP ⁽³⁾ erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2421/1999 ⁽⁴⁾ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2111/1999, um im Rahmen der Initiative „Energie für Demokratie“ Lieferungen von Erdöl und Erdölerzeugnissen an bestimmte Gemeinden und andere Bestimmungsorte in der Republik Serbien zuzulassen.
- (2) Bei dieser Gelegenheit fügte der Rat seiner Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 einen Anhang V mit einer Liste der Gemeinden und endgültigen Bestimmungsorte in der

Republik Serbien hinzu, die für derartige Lieferungen in betracht kommen.

- (3) Mit Beschluss 2000/457/GASP ⁽⁵⁾ bestimmte der Rat, dass die Liste der Gemeinden und sonstigen Bestimmungsorte in der Republik Serbien erweitert werden soll.
- (4) Daher ist eine Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 notwendig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 des Rates wird durch den Wortlaut im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2000

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 258 vom 5.10.1999, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 73 vom 22.3.2000, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 273 vom 23.10.1999, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 4.

ANHANG

„ANHANG V

Verzeichnis der Gemeinden bzw. endgültigen Bestimmungsorte in der Serbischen Republik gemäß Artikel 2a Absatz 1

1. Arilje
 2. Cacak
 3. Kikinda
 4. Kragujevac
 5. Kraljevo
 6. The city of Nis
 7. Novi Sad
 8. The city of Pirot
 9. Pancevo
 10. Pozega
 11. Presevo
 12. Sabac
 13. Sombor
 14. Subotica
 15. Uzice“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1895/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000****zur Festsetzung eines Verringerungskoeffizienten bei der Erteilung von Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrages fallende Waren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungs Betrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absätze 3, 4, 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Gesamtbetrag der ab dem 1. Oktober 2000 geltenden Anträge überschreitet den Höchstsatz gemäß

Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission.

(2) Es empfiehlt sich daher, auf die Beträge, die in dem oben genannten Zeitraum in Form von Erstattungsbescheinigungen beantragt wurden, einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden, der gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 berechnet wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Beträge der ab dem 1. Oktober 2000 geltenden Anträge auf Erstattungsbescheinigungen wird ein Verringerungskoeffizient von 0,31 angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28.⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1896/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000****über die erste Phase des Programms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Biozid-Produkte****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 98/8/EG (im folgenden „die Richtlinie“ genannt) soll ein Arbeitsprogramm zur Überprüfung aller Wirkstoffe von Biozid-Produkten in die Wege geleitet werden, die bereits am 14. Mai 2000 in Verkehr waren (im folgenden „alte Wirkstoffe“ genannt).
- (2) Die erste Phase des Prüfprogramms soll es der Kommission ermöglichen, die alten Wirkstoffe von Biozid-Produkten zu identifizieren und jene Wirkstoffe zu spezifizieren, die zwecks möglicher Aufnahme in die Anhänge I, IA oder IB der Richtlinie bewertet werden sollen. Da mit einer Vielzahl alter Wirkstoffe zu rechnen ist, die für eine solche Aufnahme in Frage kommen, sind Informationen erforderlich, um Prioritäten für eine weitere Phase des Prüfprogramms festzusetzen, deren Beginn für 2002 geplant ist.
- (3) Für die Durchführung des Prüfprogramms ist es erforderlich, die Beziehungen zwischen den Herstellern, den Formulierern, den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie die Pflichten jedes daran Beteiligten festzulegen.
- (4) Zur Erstellung einer abschließenden Liste alter Wirkstoffe sollte ein Identifizierungsverfahren festgelegt werden, in dessen Rahmen alle Hersteller der Kommission Informationen über alte Wirkstoffe von Biozid-Produkten vorlegen müssen. Auch die Formulierer sollen die Möglichkeit haben, alte Wirkstoffe zu identifizieren.
- (5) Es sollte ein Notifizierungsverfahren eingerichtet werden, das Herstellern und Formulierern die Möglichkeit bietet, der Kommission ihr Interesse an einer möglichen Aufnahme eines alten Wirkstoffs in die Anhänge I, IA oder IB der Richtlinie für eine oder mehrere spezifische Produktarten zu bekunden und ihr mitzuteilen, dass sie sich zur Übermittlung aller Informationen verpflichten, die für eine sachgerechte Bewertung des betreffenden

Wirkstoffs und eine Entscheidung über diesen Wirkstoff erforderlich sind.

- (6) Die mit der Notifizierung der Wirkstoffe übermittelten Informationen sollten sich auf eine bzw. mehrere spezifische Produktarten oder Untergruppen von Produktarten beziehen und die für eine Festsetzung von Prioritäten erforderlichen Mindestangaben umfassen.
- (7) Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, ihr Interesse an der Aufnahme von wesentlichen alten Wirkstoffen, die von Herstellern oder Formulierern nicht notifiziert worden sind, in die Anhänge I oder IA der Richtlinie zu bekunden. Die Mitgliedstaaten, die ein derartiges Interesse bekunden, sollten alle Pflichten eines Notifizierers haben.
- (8) Alte Wirkstoffe, die für eine oder mehrere Produktarten notifiziert worden sind, sollten gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie für diese notifizierten Produktarten bis zu dem Zeitpunkt in Verkehr bleiben dürfen, der in der Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Wirkstoffs für die betreffende Produktart in die Anhänge I oder IA der Richtlinie festzulegen ist.
- (9) In Bezug auf alte Wirkstoffe, die für bestimmte Produktarten nicht notifiziert worden sind, sollten nach dem Verfahren des Artikels 28 Absatz 3 der Richtlinie Entscheidungen des Inhalts erlassen werden, dass die betreffenden Stoffe im Rahmen des Prüfprogramms für diese Produktarten nicht in die Anhänge I oder IA der Richtlinie aufgenommen werden können. Für diese alten Wirkstoffe und für Biozid-Produkte, die sie enthalten, sollte eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden.
- (10) Für Wirkstoffe, die nicht innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Fristen identifiziert werden, sowie für Biozid-Produkte, die derartige Wirkstoffe enthalten, sollte nach Erstellung der Liste alter Wirkstoffe keine weitere Übergangsfrist gewährt werden.
- (11) In Anbetracht des Übergangszeitraums von zehn Jahren und der für die Zusammenstellung vollständiger Unterlagen erforderlichen Zeit sollte die Identifizierung der ersten zu bewertenden alten Wirkstoffe nicht aufgeschoben werden, bis die allgemeinen Prioritäten festgesetzt sind. Im Interesse einer erfolgreichen Durchführung der Richtlinie ist es ratsam, mit der Bewertung alter Wirkstoffe in Produktarten zu beginnen, für die bereits Erfahrungen vorliegen.

⁽¹⁾ ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

- (12) Von einigen alten Wirkstoffen, die in der Gemeinschaft in großen Mengen in Holzschutzmitteln verwendet werden, ist bekannt, dass sie potentielle Risiken für die Menschen und die Umwelt aufweisen. Die Notwendigkeit, einen harmonisierten Markt für Holzschutzmittel zu schaffen, war einer der Hauptgründe für die Annahme der Richtlinie. Da einige Mitgliedstaaten über einschlägige innerstaatliche Regelungen verfügen, ist die für eine Bewertung von Holzschutzmitteln nötige Erfahrung vorhanden. Viele Mitgliedstaaten haben Erfahrung mit Rodentiziden. Daher sollten die alten Wirkstoffe in diesen zwei spezifischen Produktarten in die erste Liste der zu bewertenden alten Wirkstoffe aufgenommen werden.
- (13) Die Bewertung der ersten Wirkstoffe sollte auch dazu genutzt werden, Erfahrung mit dem Risikobewertungsverfahren und der Angemessenheit der Datenanforderungen zu sammeln, um eine sachgerechte Risikobewertung durchzuführen. Unter anderem ist es notwendig, dass die Risikobewertung auf kosteneffiziente Weise erfolgt. In diesem Sinne ist bei den Notifizierern darauf hinzuwirken, dass sie Informationen über die bei der Zusammenstellung vollständiger Unterlagen anfallenden Kosten vorlegen. Diese Informationen sollten mit sachdienlichen Empfehlungen in den Bericht gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Richtlinie aufgenommen werden. Dies sollte jedoch frühzeitigeren Änderungen der Datenanforderungen oder Verfahren nicht im Wege stehen.
- (14) Zur Vermeidung von Doppelarbeit, vor allem Versuche mit Wirbeltieren betreffend, sollten spezielle Bestimmungen erlassen werden, um bei den Herstellern darauf hinzuwirken, dass sie gemeinsam vorgehen, insbesondere indem sie gemeinsame Notifizierungen und gemeinsame Unterlagen übermitteln.
- (15) Im Rahmen der Festsetzung der Prioritäten für die weitere Phase des Prüfprogramms muss geprüft werden, inwieweit es erforderlich ist, den Bedenken wegen der möglichen direkten oder indirekten Auswirkungen alter Wirkstoffe auf oder über die Nahrungskette Rechnung zu tragen.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozid-Produkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Festlegung und Durchführung der ersten Phase des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG (im folgenden „die Richtlinie“ genannt) zur systematischen Prüfung aller Wirkstoffe, die am 14. Mai 2000 als Wirkstoffe von Biozid-Produkten bereits in Verkehr waren (im folgenden „das Prüfprogramm“ genannt).

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie.

Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Alter Wirkstoff“ ist ein Wirkstoff, der als Wirkstoff in einem Biozid-Produkt zu anderen als den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c) und d) der Richtlinie genannten Zwecken vor dem 14. Mai 2000 in Verkehr war.
- b) „Hersteller“ ist
- im Falle eines in der Gemeinschaft hergestellten und in Verkehr gebrachten Wirkstoffs der Hersteller dieses Wirkstoffs oder eine in der Gemeinschaft niedergelassene und für die Zwecke dieser Verordnung vom Hersteller zu seinem alleinigen Vertreter bestimmte Person;
 - im Falle eines außerhalb der Gemeinschaft hergestellten Wirkstoffs die in der Gemeinschaft niedergelassene und für die Zwecke dieser Verordnung vom Hersteller dieses Wirkstoffs zu seinem alleinigen Vertreter bestimmte Person oder, sofern keine solche Person bestimmt wurde, der Importeur, der diesen Wirkstoff in die Gemeinschaft einführt;
 - im Falle eines außerhalb der Gemeinschaft hergestellten Biozid-Produkts die in der Gemeinschaft niedergelassene und für die Zwecke dieser Verordnung vom Hersteller dieses Biozid-Produkts zu seinem alleinigen Vertreter bestimmte Person oder, sofern keine solche Person bestimmt wurde, der Importeur, der dieses Biozid-Produkt in die Gemeinschaft einführt.
- c) „Formulierer“ ist im Falle eines in der Gemeinschaft hergestellten Biozid-Produkts der Hersteller dieses Biozid-Produkts oder eine in der Gemeinschaft niedergelassene und für die Zwecke dieser Verordnung vom Hersteller zu seinem alleinigen Vertreter bestimmte Person.
- d) „Identifizierung“ eines Wirkstoffs ist die Übermittlung der Informationen gemäß Anhang I an die Kommission. Die Person oder Vereinigung von Herstellern/Formulierern, die diese Identifizierung vornehmen, gilt als „Identifizierer“.
- e) „Notifizierung“ eines Wirkstoffs ist die Übermittlung der Informationen gemäß Anhang II an die Kommission. Die Person, die diese Notifizierung vornimmt, gilt als „Notifizierer“.

Der Notifizierer kann sein:

- der Hersteller oder der Formulierer, der eine Notifizierung gemäß Artikel 4 oder Artikel 8 vorgenommen hat;
- die Vereinigung von in der Gemeinschaft niedergelassenen und für die Zwecke dieser Verordnung von den Herstellern und/oder Formulieren bestimmten Herstellern und/oder Formulieren, die eine gemeinsame Notifizierung gemäß Artikel 4 oder Artikel 8 vornimmt.

*Artikel 3***Identifizierung alter Wirkstoffe**

(1) Jeder Hersteller eines alten Wirkstoffs, der zur Verwendung in Biozid-Produkten in Verkehr ist, muss den betreffenden Wirkstoff identifizieren, indem er der Kommission die Informationen gemäß Anhang I über diesen Wirkstoff übermittelt, wobei die Informationen spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Kommission eingehen müssen. Diese Anforderung gilt nicht für alte Wirkstoffe, die als solche oder in Biozid-Produkten nach dem 13. Mai 2000 nicht mehr in Verkehr sind.

Mit Ausnahme der Anforderungen der Nummern 5 und 6 des Anhangs I kann jeder Formulierer einen alten Wirkstoff gemäß Unterabsatz 1 identifizieren.

Für die Vorlage der Informationen muss der Identifizierer das spezielle Softwarepaket verwenden, das bei der Kommission kostenlos erhältlich ist.

Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die in ihrem Gebiet niedergelassenen Identifizierer ihren zuständigen Behörden gleichzeitig dieselben Informationen übermitteln wie der Kommission.

(2) Jeder Hersteller oder Formulierer, der einen alten Wirkstoff gemäß Artikel 4 notifiziert, nimmt keine separate Identifizierung des betreffenden Wirkstoffs gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels vor.

(3) Ein Arbeitsdokument mit einer nicht abschließenden Liste von Beispielen möglicher alter Wirkstoffe wird auf der Website der Kommission im Internet und innerhalb von dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch in Papierform bereitgestellt.

*Artikel 4***Notifizierung alter Wirkstoffe**

(1) Hersteller, Formulierer und Vereinigungen, die die Aufnahme eines alten Wirkstoffs für eine oder mehrere Produktarten in die Anhänge I oder IA der Richtlinie beantragen möchten, müssen den betreffenden Wirkstoff durch Vorlage der Informationen gemäß Anhang II dieser Verordnung bei der Kommission notifizieren, wobei die Informationen spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Kommission eingehen müssen.

Ist einem Formulierer oder Hersteller bekannt, dass ein anderer Notifizierer beabsichtigt, denselben Wirkstoff zu notifizieren, müssen sie ihr Möglichstes tun, damit eine vollständige oder Teilbereiche betreffende gemeinsame Notifizierung vorgelegt wird, um die Zahl der Tierversuche auf ein Minimum zu beschränken.

Für die Vorlage der Notifizierung muss der Notifizierer das spezielle Softwarepaket (luclid) verwenden, das bei der Kommission kostenlos erhältlich ist.

Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die in ihrem Gebiet niedergelassenen Notifizierer ihren zuständigen Behörden

gleichzeitig dieselben Informationen übermitteln wie der Kommission.

(2) Die Kommission überprüft in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Übereinstimmung der ihr übermittelten Notifizierung mit den Anforderungen gemäß Absatz 1.

Erfüllt die Notifizierung die Anforderungen, so wird sie von der Kommission anerkannt.

Erfüllt die Notifizierung die Anforderungen nicht, so räumt die Kommission dem Notifizierer eine Frist von dreißig Tagen ein, in der er seine Notifizierung vervollständigen oder korrigieren kann. Wenn die Notifizierung nach Ablauf dieser Frist von dreißig Tagen die Anforderungen noch immer nicht erfüllt, teilt die Kommission dem Notifizierer unter Angabe der Gründe mit, dass seine Notifizierung abgelehnt wurde.

Wird eine Notifizierung abgelehnt, kann der Notifizierer binnen 30 Tagen die Kommission um eine Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 28 Absatz 3 der Richtlinie ersuchen.

(3) Wird eine Notifizierung von der Kommission anerkannt, so muss der Notifizierer der Kommission alle Daten und Informationen vorlegen, die für die Bewertung des alten Wirkstoffs im Hinblick auf seine mögliche Aufnahme in die Anhänge I oder IA der Richtlinie im Zuge der zweiten Phase des Prüfprogramms erforderlich sind.

(4) Ein Notifizierer kann seine Notifizierung nur zurückziehen, wenn eine objektive Änderung der mit der Notifizierung verbundenen Voraussetzungen die Zurückziehung rechtfertigt. Der Notifizierer muss die Kommission hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe unterrichten. Erkennt die Kommission die Zurückziehung an, ist der Notifizierer damit von der Verpflichtung gemäß Absatz 3 entbunden.

Wird eine Zurückziehung abgelehnt, kann der Notifizierer binnen 30 Tagen die Kommission um eine Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 28 Absatz 3 der Richtlinie ersuchen.

Nach dem Verfahren des Artikels 28 Absatz 3 der Richtlinie wird entschieden, einen Wirkstoff, für den die Notifizierung zurückgezogen und keine andere Notifizierung anerkannt worden ist, nicht in die Anhänge I oder IA der Richtlinie aufzunehmen, mit den Folgen gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung.

Bei einem Verstoß gegen Absatz 3 dieses Artikels hinsichtlich irgendeiner Produktart kann nach dem Verfahren des Artikels 28 Absatz 3 der Richtlinie über das Inverkehrbringen des Wirkstoffs in weiteren Produktarten nach Anhang V der Richtlinie entschieden werden, mit den Folgen gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung.

*Artikel 5***Interessenbekundung durch Mitgliedstaaten**

(1) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Liste aller Wirkstoffe, die als alte Wirkstoffe gemäß Artikel 3 oder Artikel 4 identifiziert worden sind und gibt die Stoffe an, für die eine Notifizierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 übermittelt und von der Kommission anerkannt worden ist.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Liste können die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 1 weitere alte Wirkstoffe identifizieren.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Liste können Mitgliedstaaten allein oder gemeinsam ihr Interesse an der möglichen Aufnahme eines alten Wirkstoffs, für den keine Notifizierung von der Kommission anerkannt worden ist, in die Anhänge I oder IA der Richtlinie in Produktarten bekunden, in denen seine Verwendung nach Ansicht der Mitgliedstaaten insbesondere für den Schutz der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt wesentlich ist.

Ein Mitgliedstaat, der ein solches Interesse bekundet, hat die in der Richtlinie genannten Pflichten eines Antragstellers zu übernehmen, und der Wirkstoff wird ohne Notifizierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 in die Liste gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung aufgenommen.

Artikel 6

Folgen der Identifizierung und Notifizierung

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 28 Absatz 3 der Richtlinie wird eine Verordnung erlassen mit

- a) einer abschließenden Liste alter Wirkstoffe, die zur Verwendung in Biozid-Produkten in Verkehr sind, und für die zumindest eine Identifizierung den Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 oder Artikel 5 Absatz 2 entspricht, oder für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 im Rahmen einer Notifizierung gleichwertige Informationen übermittelt wurden, und
- b) einer abschließenden Liste alter Wirkstoffe, die in der zweiten Phase des Prüfprogramms zu überprüfen sind, und zwar solcher alter Wirkstoffe,
 - i) für die die Kommission zumindest eine Notifizierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 1 anerkannt hat, oder
 - ii) die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 3 angegeben wurden, oder
 - iii) für die sich Mitgliedstaaten, einzeln oder gemeinsam nach Angabe gemäß Artikel 8 Absatz 3 oder 4 bereit erklärt haben, die erforderlichen Daten für eine Bewertung im Hinblick auf eine mögliche Aufnahme in Anhang IB der Richtlinie in der zweiten Phase des Prüfprogramms zur Verfügung zu stellen.

Die Kommission macht die Listen auf elektronischem Wege öffentlich zugänglich.

(2) Unbeschadet des Artikels 16 Absatz 1, 2 oder 3 der Richtlinie dürfen alle Hersteller eines in die Liste gemäß Absatz 1 Buchstabe b) aufgenommenen Wirkstoffs und alle Formulierer von Biozid-Produkten, die diesen Wirkstoff enthalten, den Wirkstoff als solchen oder in Biozid-Produkten in der oder den Produktarten, für die die Kommission zumindest eine Notifizierung anerkannt hat, erstmals oder weiterhin in Verkehr bringen.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 28 Absatz 3 der Richtlinie werden an die Mitgliedstaaten gerichtete Entscheidungen erlassen des Inhalts, dass die folgenden Wirkstoffe im Rahmen des Prüfprogramms nicht in die Anhänge I, IA oder IB der Richtlinie aufgenommen werden und dass diese Wirkstoffe allein oder in Biozid-Produkten nicht mehr zu bioziden Zwecken in Verkehr gebracht werden dürfen:

- a) nicht in die Liste gemäß Absatz 1 Buchstabe b) aufgenommene Wirkstoffe,
- b) in die Liste gemäß Absatz 1 Buchstabe b) aufgenommene Wirkstoffe in Produktarten, für die die Kommission keine Notifizierung anerkannt hat.

Sofern aber der Wirkstoff in die Liste alter Wirkstoffe gemäß Absatz 1 Buchstabe a) aufgenommen worden ist, wird eine angemessene Übergangsfrist von nicht mehr als drei Jahren ab dem Zeitpunkt gewährt, zu dem die Entscheidung gemäß Unterabsatz 1 wirksam wird.

(4) Die folgenden Anträge auf Aufnahme alter Wirkstoffe in die Anhänge I, IA oder IB der Richtlinie werden so behandelt, als wäre der Stoff nicht vor dem 14. Mai 2000 zur Verwendung in Biozid-Produkten in Verkehr gewesen:

- a) ein Antrag auf Aufnahme eines nicht in der Liste gemäß Absatz 1 Buchstabe b) enthaltenen Wirkstoffs;
- b) ein Antrag auf Aufnahme eines Wirkstoffs in andere als jene Produktarten, für die er in die Liste gemäß Absatz 1 Buchstabe b) aufgenommen worden ist.

Artikel 7

Übermittlung von Unterlagen für die Aufnahme von Wirkstoffen für bestimmte Produktarten in die Anhänge I, IA oder IB der Richtlinie

(1) Alte Wirkstoffe der Biozid-Produktarten (8 Holzschutzmittel) und (14 Rodentizide) gemäß Anhang V der Richtlinie, die in die Liste gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung aufgenommen worden sind, werden in die erste Liste zu überprüfender alter Wirkstoffe aufgenommen. Notifizierer, deren Notifizierungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung von der Kommission anerkannt worden sind, sind zur Vorlage vollständiger Unterlagen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie für die Aufnahme von Wirkstoffen für diese Produktarten in die Anhänge I, IA oder IB der Richtlinie verpflichtet. Die Unterlagen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Richtlinie müssen Verwendungszwecke abdecken, die insbesondere hinsichtlich der Exposition des Menschen und der Umwelt gegenüber diesem Wirkstoff repräsentativ sind.

(2) Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Unterlagen erst mit der Vorabzahlung der Gebühr gemäß Artikel 25 der Richtlinie als vollständig gelten, die zur Deckung der Kosten für den Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit den Anforderungen betreffend die Anerkennung der Unterlagen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie erhoben wird.

(3) Um sowohl die Tierversuche als auch die Kosten der Zusammenstellung vollständiger Unterlagen auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann der Antragsteller die Mitgliedstaaten um Rat fragen, welche Begründungen des Antragstellers dafür, dass bestimmte Prüfungen nicht durchgeführt werden, anerkannt werden können.

Diese Auskunft greift der Prüfung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie zur Feststellung, ob die Unterlagen als vollständig betrachtet werden können, nicht vor.

Um Aufschluss über die Kosten zu geben, die durch die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie anfallen, kann der Notifizierer der zuständigen Behörde zusammen mit den vollständigen Unterlagen eine Aufschlüsselung der Kosten der jeweils durchgeführten Maßnahmen und Prüfungen übermitteln. Diese Informationen legt die zuständige Behörde der Kommission zusammen mit dem Bewertungsbericht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie vor.

In dem Bericht gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Richtlinie weist die Kommission die Kosten für die Zusammenstellung der vollständigen Unterlagen aus und gibt gegebenenfalls sachgerechte Empfehlungen für eine Änderung der Datenanforderungen zur Gewährleistung der Kosteneffizienz.

(4) Ist derselbe Wirkstoff von mehreren Notifizierern notifiziert worden, müssen diese ihr Möglichstes tun, damit gemeinsame Unterlagen vorgelegt werden. Werden keine gemeinsamen Unterlagen aller Notifizierer des betreffenden Wirkstoffs vorgelegt, ist in den Unterlagen ausführlich anzugeben, welche Bemühungen im Einzelnen unternommen wurden, um ihre Beteiligung zu erzielen und aus welchen Gründen sich die Notifizierer nicht an einer gemeinsamen Vorlage beteiligt haben.

(5) Die Unterlagen dürfen bei der zuständigen Behörde des benannten Mitgliedstaates nicht später als 42 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingehen. Die Benennung erfolgt durch die Kommission, sobald die Liste gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) erstellt ist.

(6) Die Mitgliedstaaten schließen innerhalb eines vernünftigen Zeitraums nach Erhalt der Unterlagen, aber in jedem Fall nicht später als 45 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie genannten Schritte bezüglich der Anerkennung der Unterlagen ab, für die sie benannt wurden.

Sind dem benannten Mitgliedstaat innerhalb der festgelegten Frist von 42 Monaten gemäß Absatz 5 vollständige Unterlagen gemäß Absatz 1 nicht zugegangen, so setzt er die Kommission unter Angabe der von dem Notifizierer vorgetragenen Gründe davon in Kenntnis.

In Ausnahmefällen und auf der Grundlage des Berichts des benannten Mitgliedstaates kann nach dem Verfahren gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie eine neue Frist festgesetzt

werden, wenn der Notifizierer als Grund für die Verzögerung höhere Gewalt nachweist.

Werden bei Ablauf der Frist Unterlagen über einen Wirkstoff als unvollständig erachtet und wurden keine anderen Unterlagen zu diesem Wirkstoff in derselben Produktart anerkannt, so wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie eine Entscheidung über seine Nichtaufnahme in Anhang I oder IA der Richtlinie erlassen.

Artikel 8

Grundstoffe

(1) Wer die Aufnahme eines alten Wirkstoffs in Anhang IB der Richtlinie für eine oder mehrere spezifische Produktarten beantragen möchte, muss den Stoff bei der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung notifizieren.

(2) Wird eine Notifizierung von der Kommission anerkannt, so muss der Notifizierer der Kommission alle Daten und Informationen zur Verfügung stellen, die für die Bewertung des alten Wirkstoffs im Hinblick auf seine mögliche Aufnahme in Anhang IB der Richtlinie im Zuge der zweiten Phase des Prüfungsprogramms erforderlich sind.

Ein Notifizierer kann seine Notifizierung nur zurückziehen, wenn eine objektive Änderung der mit der Notifizierung verbundenen Voraussetzungen die Zurückziehung rechtfertigt. Der Notifizierer muss die Kommission hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe unterrichten. Erkennt die Kommission die Zurückziehung an, ist der Notifizierer damit von der Verpflichtung des Unterabsatzes 1 entbunden.

Wird eine Zurückziehung abgelehnt, kann der Notifizierer binnen 30 Tagen die Kommission um eine Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 28 Absatz 3 der Richtlinie ersuchen.

(3) Mitgliedstaaten können alte Wirkstoffe als mögliche Grundstoffe für die Aufnahme in Anhang IB der Richtlinie angeben. Zu diesem Zweck übermitteln sie der Kommission spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung die in Anhang I dieser Verordnung genannten Informationen.

(4) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Liste möglicher Grundstoffe, die als alte Grundstoffe angegeben worden sind. Mitgliedstaaten können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem sie diese Liste erhalten haben, gemäß den Anforderungen des Absatzes 3 weitere alte Grundstoffe angeben.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG I

FÜR DIE IDENTIFIZIERUNG GEMÄSS ARTIKEL 3 ODER DIE ANGABE GEMÄSS ARTIKEL 8 ABSATZ 3 ODER ABSATZ 4 ERFORDERLICHE INFORMATIONEN

- 1 Angaben zum Identifizierer ⁽¹⁾ usw.:
 - 1.1 Name und Anschrift usw. des Identifizierers und sein Status als Hersteller, Formulierer oder Mitgliedstaat;
 - 1.2 wenn der Identifizierer ein Hersteller, nicht jedoch der Hersteller des Wirkstoffs ist: die dem Identifizierer vom Hersteller des Wirkstoffs erteilte Genehmigung, in der Gemeinschaft als sein alleiniger Vertreter zu handeln;
 - 1.3 wenn der Identifizierer nicht der Hersteller des Wirkstoffs ist: Name und Anschrift des betreffenden Herstellers des Wirkstoffs.
- 2 Angaben zum Stoff:
 - 2.1 von ISO vorgeschlagene oder festgelegte internationale Bezeichnung und Synonyme;
 - 2.2 chemische Bezeichnung (IUPAC-Nomenklatur);
 - 2.3 Entwicklungs-Codenummer(n) des Herstellers (sofern verfügbar);
 - 2.4 CAS- und EG-Nummern;
 - 2.5 Summen- und Strukturformeln (einschließlich aller Einzelheiten einer etwaigen isomerischen Zusammensetzung), Molekulargewicht;
 - 2.6 Gehalt an reinem Wirkstoff in g/kg oder gegebenenfalls g/l.
- 3 Nachweis, dass der Stoff bereits vor dem 14. Mai 2000 als Wirkstoff in einem Biozid-Produkt in Verkehr war. Außer der EG-Nummer auch Nachweis, dass der Stoff als Wirkstoff in mindestens einem Biozid-Produkt verwendet wurde (z. B. Rechnung und Zusammensetzung eines Produkts und/oder ein Etikett).
- 4 Mitgliedstaaten, in denen der Wirkstoff in Verkehr ist. für Grundstoffe Angabe der Mitgliedstaaten, in denen der Grundstoff verwendet wird.
- 5 Wenn der Identifizierer ein Hersteller ist: durchschnittliche Jahresmengen des Wirkstoffs, die im Zeitraum 1998-2000 je Produktart gemäß Anhang V der Richtlinie in Verkehr gebracht wurden. Wenn zutreffend, müssen die Mengenangaben nach den im Folgenden aufgelisteten Untergruppen aufgeschlüsselt werden. Sofern keine Statistiken vorliegen, genügen Schätzwerte.
- 6 Bei möglichen Grundstoffen abweichend von Absatz 5: jährliche insgesamt in Verkehr gebrachte Mengen und jährlich als Biozid-Produkte in den Produktarten gemäß Anhang V der Richtlinie verwendete Mengen. Sofern relevant, sind die Mengen nach den im Folgenden aufgelisteten Untergruppen aufzuschlüsseln.

Produktart gemäß Anhang V der Richtlinie und für die Festsetzung von Prioritäten relevante Untergruppen

Produktart 1: Biozid-Produkte für die menschliche Hygiene

Produktart 2: Desinfektionsmittel für den Privatbereich und den Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens sowie andere Biozid-Produkte

2.01 Desinfektionsmittel für medizinische Ausrüstung, Biozid-Produkte für den Wohnbereich des Menschen oder für industrielle Bereiche

2.02 Biozid-Produkte zur Verwendung in Schwimmbädern usw.

2.03 Biozid-Produkte zur Verwendung in Klimaanlage

2.04 Biozid-Produkte für chemische Toiletten, die Behandlung von Abwässern oder Krankenhausabfällen

2.05 Sonstige Biozid-Produkte der Produktart 2

Produktart 3: Biozid-Produkte für die Hygiene im Veterinärbereich

Produktart 4: Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich

Produktart 5: Trinkwasserdesinfektionsmittel

Produktart 6: Topf-Konservierungsmittel

6.01 Konservierungsmittel für Wasch- und Reinigungsmittel

6.02 Sonstige Kopf-Konservierungsmittel

⁽¹⁾ Im Falle der Identifizierung gemäß Artikel 5 oder der Benennung gemäß Artikel 8: Angabe des Mitgliedstaats.

Produktart 7: Beschichtungsschutzmittel

Produktart 8: Holzschutzmittel

8.01 Vorbehandlung in Industrieanlagen (Druck- und Vakuumimprägnierung und Tauchen/Tauchtränkung)

8.02 Sonstige Holzschutzmittel

Produktart 9: Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien

9.01 Schutzmittel für Textilien und Leder

9.02 Schutzmittel für Papier

9.03 Schutzmittel für Gummi und polymerisierte Materialien und sonstige unter die Produktart 9 fallende Biozid-Produkte

Produktart 10: Schutzmittel für Mauerwerk

Produktart 11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen

11.01 Schutzmittel für Durchflusssysteme

11.02 Schutzmittel für Kreislaufsysteme

Produktart 12: Schleimbekämpfungsmittel

12.01 Schleimbekämpfungsmittel für Papierbrei

12.02 Schleimbekämpfungsmittel für Erdölförderung

12.03 Sonstige Schleimbekämpfungsmittel

Produktart 13: Schutzmittel für Metallbearbeitungsflüssigkeiten

Produktart 14: Rodentizide

Produktart 15: Avizide

Produktart 16: Molluskizide

Produktart 17: Fischbekämpfungsmittel

Produktart 18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden

18.01 zur berufsmäßigen Verwendung

18.02 zur Verwendung durch Laien

Produktart 19: Repellentien und Lockmittel

19.01 Repellentien zur direkten Anwendung auf menschlicher oder tierischer Haut

19.02 Lockmittel und Repellentien nicht zur direkten Anwendung auf menschlicher oder tierischer Haut

Produktart 20: Schutzmittel für Lebens- und Futtermittel

Produktart 21: Antifouling-Produkte

Produktart 22: Flüssigkeiten für Einbalsamierung und Taxidermie

Produktart 23: Produkte gegen sonstige Wirbeltiere

ANHANG II

FÜR NOTIFIZIERUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 4 ODER ARTIKEL 8 ABSATZ 1 ERFORDERLICHE INFORMATIONEN

1. Produktart(en) gemäß Anhang V der Richtlinie, für die die Notifizierung übermittelt wird.
2. Zusammenfassungen von Studien, Informationen, relevanter Endpunkte und Bekanntgabe des Zeitpunkts des Abschlusses laufender oder in Auftrag gegebener Studien gemäß Anhang II Tabelle 1. Nur die in die vollständigen Unterlagen aufzunehmenden Informationen betreffend die Verwendung und die Art der Biozid-Produkte müssen übermittelt werden.
3. Nachweis, dass der Stoff bereits vor dem 14. Mai 2000 als Wirkstoff eines Biozid-Produkts in Verkehr war. Außer der EG-Nummer auch der Nachweis, dass der Stoff als Wirkstoff in mindestens einem Biozid-Produkt verwendet wurde (z. B. in Form einer Rechnung und Zusammensetzung eines Produkts und/oder ein Etikett).
4. Mitgliedstaaten, in denen der Wirkstoff in Verkehr ist. Für Stoffe, die Gegenstand eines Antrags auf Grundstoffe sind, Angabe der Mitgliedstaaten, in denen der Grundstoff verwendet wird.
5. Wenn der Identifizierer ein Hersteller ist, müssen die Informationen auch Mengenangaben zu nicht notifizierten Produktarten enthalten:
 - a) durchschnittliche Jahresmengen des Wirkstoffs, die im Zeitraum 1998-2000 je Produktart gemäß Anhang V der Richtlinie in Verkehr gebracht wurden. Sofern zutreffend, sind die Mengenangaben nach den in Anhang I genannten Untergruppen aufzuschlüsseln. Wenn keine Statistiken vorliegen, genügen Schätzwerte;
 - b) Schätzung des prozentualen Marktanteils des Notifizierers in der EU für den Zeitraum 1998-2000
 - i) bezogen auf die gesamte Verwendung des Wirkstoffs für die Produktart, sofern zutreffend nach Untergruppen aufgeschlüsselt und
 - ii) bezogen auf die gesamte Verwendung des Stoffs in der EU.
6. Bei möglichen Grundstoffen abweichend von Absatz 5: jährliche insgesamt in Verkehr gebrachte Mengen und die Mengen, die als Biozid-Produkte jeweils in den Produktarten gemäß Anhang V der Richtlinie und in den in Anhang I aufgelisteten Untergruppen verwendet wurden.
7. Erklärung, mit der bestätigt wird, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind und dass sich der Notifizierer verpflichtet, den zuständigen Behörden des als Berichterstatter benannten Mitgliedstaates die vollständigen Unterlagen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie innerhalb der von der Kommission festgelegten Frist zu übermitteln. Der Notifizierer bestätigt, dass die mit der Notifizierung übermittelten Informationen auf Studien basieren, die ihm zur Verfügung stehen und dem berichterstattenden Mitgliedstaat als Teil der Unterlagen gemäß Artikel 11 Absatz 1 übermittelt werden.

Anhang II Tabelle 1 (1)

Ziffer (2)	Art der Informationen	Verbindliche Informationen (3)	Fakultative Informationen	Stand der Unterlagen (v.I.,v.T.,u.) (4)
Angaben zum Notifizierer				
1.1.	Name und Anschrift usw. des Notifizierers und sein Status als Hersteller oder Nicht-Hersteller gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2	×		
1.1.	Wenn der Notifizierer ein Hersteller ist, nicht jedoch der Hersteller des Wirkstoffs: die dem Notifizierer vom Hersteller des Wirkstoffs erteilte Genehmigung, in der Gemeinschaft als sein alleiniger Vertreter zu handeln.	×		
1.2.	Wenn der Notifizierer nicht der Hersteller des Wirkstoffs ist: Name und Anschrift des betreffenden Herstellers	×		
Angaben zum Wirkstoff				
2.1.	Von ISO vorgeschlagene oder festgelegte internationale Bezeichnung und Synonyme	×		
2.2.	Chemische Bezeichnung (IUPAC-Nomenklatur)	×		

Ziffer (?)	Art der Informationen	Verbindliche Informationen (?)	Fakultative Informationen	Stand der Unterlagen (v.I.,v.T.,u.) (*)
2.3.	Entwicklungs-Codenummer (n) des Herstellers (sofern zutreffend)	×		
2.4.	CAS- und EG-Nummern	×		
2.5.	Summen- und Strukturformel	×		
2.6.	Herstellungsverfahren (Kurzbeschreibung der Syntheseschritte) des Wirkstoffs	×		
2.7.	Gehalt an reinem Wirkstoff in g/kg oder gegebenenfalls g/l	×		
2.8.	Identität der Verunreinigungen und Zusätze, jeweils zusammen mit der Strukturformel und dem möglichen Bereich des Anteils, ausgedrückt als g/kg oder gegebenenfalls g/l	×		
2.9.	Herkunft des natürlichen Wirkstoffs oder des bzw. der Vorstufen des Wirkstoffs	×		

Physikalische und chemische Eigenschaften

3.1.	Schmelzpunkt, Siedepunkt, relative Dichte	×		
3.2.	Dampfdruck (in Pa)	×		
3.5.	Löslichkeit in Wasser einschließlich, sofern relevant, Einfluss des pH-Werts (5 bis 9) und der Temperatur auf die Löslichkeit	×		
3.6. (3.9.)	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	×		

Toxikologische und Metabolismus-Untersuchungen

6.1.1.	Akute Toxizität — orale Verabreichung	×		
6.1.2.-6.1.3.	Akute Toxizität — dermale oder inhalative Verabreichung	×		
6.1.4.	Akute Toxizität — Haut- und Augenreizung	×		
6.1.5.	Akute Toxizität — Hautsensibilisierung	×		
6.2.	Metabolismus-Untersuchungen an Säugetieren		×	×
6.3.-6.4.	Subchronische Toxizität (90-tägige Studie) oder Kurzzeit-Toxizität bei wiederholter Verabreichung (28 Tage). Die 90-tägige Studie muss vorgelegt werden, sofern verfügbar. Die 28-tägige Studie muss nicht durchgeführt werden, sofern sie nicht verfügbar ist	×		×
6.5.	Chronische Toxizität		×	×
6.6.1.	In-vitro-Genmutationsuntersuchung an Bakterien	×		
6.6.2.	In-vitro-zytogenetische Untersuchungen an Säugetierzellen	×		
6.6.3.	In-vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen	×		

Ziffer (?)	Art der Informationen	Verbindliche Informationen (?)	Fakultative Informationen	Stand der Unterlagen (v.I.,v.T.,u.) (*)
6.6.4.	In-vivo-Genotoxizitätsuntersuchung (wenn positive Ergebnisse in 6.6.1, 6.6.2 oder 6.6.3)	×		
6.6.5.	Eine zweite In-vivo-Genotoxizitätsuntersuchung (wenn negative Ergebnisse in 6.6.4, jedoch positive Ergebnisse bei In-vitro-Tests)	×		
6.6.6.	Wenn positive Ergebnisse in 6.6.4, kann ein Test zur Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Keimzellen erforderlich sein	×		
6.7.	Untersuchung der Karzinogenität		×	×
6.8.1.	Teratogenitätsuntersuchungen		×	×
6.8.2.	Fertilitätsuntersuchung		×	×
6.9.4. (6.12.4.)	Gegebenenfalls epidemiologische Untersuchungen an der Bevölkerung		×	
Ökotoxikologische Studien				
7.1.1. (7.4.1.1.)	Akute Toxizität für Fische	×		
7.2. (7.4.1.2.)	Akute Toxizität für Daphnia magna/wirbellose Tiere	×		
7.3. (7.4.1.3.)	Wachstumshemmungstest bei Algen	×		
7.4. (7.4.1.4.)	Hemmung der mikrobiologischen Aktivität	×		
7.5. (7.4.2.)	Biokonzentration		×	×
7.6.1.1. (7.1.1.2.1.)	Biotischer Abbau — leichte biologische Abbaubarkeit	×		
7.6.1.2. (7.1.1.2.2.)	Biotischer Abbau — gegebenenfalls inhärente biologische Abbaubarkeit		×	×
7.6.2.1. (7.1.1.1.1.)	Abiotischer Abbau — Hydrolyse in Abhängigkeit vom pH-Wert und Identifizierung der Abbauprodukte	×		
7.6.2.2. (7.1.1.1.2.)	Abiotischer Abbau — photochemische Umwandlung (Photolyse) in Wasser, einschließlich Identität der Umwandlungsprodukte		×	×
7.7. (7.1.3.)	Screening-Test zum Adsorptions-/Desorptionsvermögen	×		
	Vorschläge mit entsprechender Begründung für die Einstufung und Kennzeichnung des Wirkstoffs gemäß der Richtlinie 67/548/EWG	×		
	Hinweise auf besondere Gefahren (R-Sätze)	×		
Weitere Informationen im Zusammenhang mit den Anhängen IIA und IIIA der Richtlinie, die für die Entscheidung darüber, wann die vollständigen Unterlagen über den Wirkstoff im Prüfprogramm vorgelegt werden sollten, maßgeblich sein könnten			×	

Ziffer ⁽²⁾	Art der Informationen	Verbindliche Informationen ⁽³⁾	Fakultative Informationen	Stand der Unterlagen (v.I.,v.T.,u.) ⁽⁴⁾
	Informationen über zu Besorgnis Anlass gebende Ergebnisse von Untersuchungen, die in den obigen Ausführungen nicht enthalten sind		×	
	Informationen über die Dauer von Studien, die für eine angemessene Risikobewertung notwendig sind, die aber dem benannten Mitgliedstaat nicht innerhalb von 42 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Liste gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung, übermittelt werden können		×	

⁽¹⁾ Informationen über Wirkstoffe, die Mikroorganismen sind, werden vorgelegt, sofern sie gemäß Anhang IV A der Richtlinie angemessen sind.

⁽²⁾ Die Nummerierung in der Tabelle entspricht der Nummerierung in Anhang II A der Richtlinie 98/8/EG. Klammern werden verwendet, wenn die Ziffer von der Nummerierung des „Technical guidance document in support of the Directive 98/8/EC concerning the placing of biocidal products on the market — Part I — Guidance on data requirements for active substances and biocidal products“, Entwurf Dezember 1999) abweicht.

⁽³⁾ Informationen über einen Endpunkt sind nur verpflichtend, wenn der Endpunkt für die vollständigen Unterlagen über die notifizierte Produktart/den Verwendungsbereich gefordert wird. Wenn Informationen über den Endpunkt nicht übermittelt werden, weil es aus wissenschaftlichen Gründen nicht notwendig oder technisch nicht möglich ist, muss dies begründet werden.

⁽⁴⁾ v.I.: verfügbare Informationen; v.T.: vorgesehener Termin für laufende oder in Auftrag gegebene Studien; u.: Informationen, die nach Ansicht des Antragstellers für eine angemessene Risikobewertung nicht notwendig sind, nebst Begründung. Dies greift der Prüfung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie nicht vor.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1897/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000****zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft bezüglich der Arbeitsdefinition der Arbeitslosigkeit**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 sind die Definition der Variablen und eine Liste von Grundsätzen zur Formulierung der Fragen zum Erwerbsstatus festzulegen.
- (2) Um die internationale Vergleichbarkeit der Arbeitsstatistiken zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten und Institutionen der Gemeinschaft die Erwerbstätigkeit und die Arbeitslosigkeit gemäß der von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) erstellten Definition der Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit messen.
- (3) Die Kommission benötigt vergleichbare Indikatoren zur Überwachung und Bewertung der Fortschritte, die durch die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien ⁽²⁾ erzielt wurden.
- (4) Eine in allen Mitgliedstaaten gültige Definition der Arbeitslosigkeit, kombiniert mit einer einheitlicheren Gestaltung der Fragebogen für die Arbeitskräfteerhebung, ist daher erforderlich.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch den Beschluss

89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Definition der Arbeitslosigkeit ist in Anhang I zu dieser Verordnung festgelegt.
- (2) Die Grundsätze für die Formulierung der Fragen zum Erwerbsstatus sind in Anhang II zu dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

- (1) Die Fragen zum Erwerbsstatus für die Zwecke der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft stehen mit den Grundsätzen in Einklang, die in Anhang II zu dieser Verordnung festgelegt sind, und ermöglichen die Messung der Arbeitslosigkeit gemäß Anhang I.
- (2) Von Absatz 1 kann jedoch während des Zeitraums abgesehen werden, der für die Anpassung der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte erforderlich ist. In diesem Fall machen die Mitgliedstaaten klare Angaben über die Abweichungen von der Definition und den Grundsätzen, die in Absatz 1 genannt werden, wenn sie die Ergebnisse der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft an Eurostat übermitteln.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3.
⁽²⁾ ABl. C 69 vom 12.3.1999, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

ANHANG I

Arbeitskräfteerhebung: Definition der Arbeitslosigkeit

1. Gemäß den ILO-Normen, die von der 13. und 14. Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker (ICLS) verabschiedet wurden, umfassen die Arbeitslosen für die Zwecke der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft alle Personen von 15 bis 74 Jahren:
 - a) die während der Berichtswoche ohne Arbeit waren, d. h. Personen, die weder einer vergüteten Erwerbstätigkeit noch (eine Stunde oder mehr) einer abhängigen oder einer selbständigen Beschäftigung nachgingen;
 - b) die gegenwärtig für eine Beschäftigung verfügbar waren, d. h. Personen, die innerhalb der zwei auf die Berichtswoche folgenden Wochen für eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit verfügbar waren;
 - c) die aktiv auf Arbeitssuche waren, d. h. Personen, die innerhalb der letzten vier Wochen (einschließlich der Berichtswoche) spezifische Schritte unternommen haben, um eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu finden oder die einen Arbeitsplatz gefunden haben, die Beschäftigung aber erst später aufnehmen, d. h. innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten.

Als spezifische Schritte gelten im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c):

 - Kontaktaufnahme mit einem Arbeitsamt **zum Zweck der Arbeitssuche**, unabhängig davon, wer die Initiative dazu ergriffen hat (die erneute Meldung beim Arbeitsamt aus administrativen Gründen gilt nicht als aktiver Schritt);
 - Kontaktaufnahme mit einer privaten Arbeitsvermittlungsstelle (Zeitarbeitsfirma, auf die Anwerbung von Arbeitskräften spezialisierte Firma usw.) zum Zweck der Arbeitssuche;
 - direkte Bewerbung bei Arbeitgebern;
 - Nachfrage bei Freunden, Verwandten, Gewerkschaften usw. zum Zweck der Arbeitssuche;
 - Aufgabe von Stellengesuchen oder Beantwortung von Stellenangeboten;
 - Lesen von Stellenangeboten;
 - Teilnahme an einem Einstellungstest, an einer Prüfung oder an einem Vorstellungsgespräch;
 - Suche nach Grundstücken, Geschäftsräumen oder Ausrüstung;
 - Ansuchen um Genehmigungen, Konzessionen oder Geldmittel.
 2. Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung gelten als Möglichkeiten zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, nicht aber als Methoden der Arbeitssuche. Personen ohne Arbeit, die sich in der Ausbildung befinden, gelten nur dann als arbeitslos, wenn sie laut den Definitionen von Absatz 1 Buchstaben b) und c) „gegenwärtig für eine Beschäftigung verfügbar“ und „auf Arbeitssuche“ sind.
 3. Vorübergehend Entlassene gelten als Arbeitslose, wenn sie von ihrem Arbeitgeber weniger als einen nennenswerten Teil ihres Lohns oder Gehaltes beziehen („nennenswert“ = $\geq 50\%$) und wenn sie „gegenwärtig für eine Erwerbstätigkeit verfügbar“ und „auf Arbeitssuche“ sind. Vorübergehende Entlassungen werden als Fälle von unbezahltem Urlaub auf Betreiben des Arbeitgebers behandelt, dazu zählen auch Beurlaubungen, die vom Staat oder aus Sozialversicherungsfonds bezahlt werden (16. Internationale Konferenz der Arbeitsstatistiker). In diesem Fall werden vorübergehend Entlassene als Erwerbstätige eingestuft, wenn ein Termin für die Rückkehr an den Arbeitsplatz vereinbart wurde und dieser innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten liegt.
 4. Außerhalb der Saison kann bei Saisonarbeitnehmern nicht von einer formalen Bindung an den Saisonarbeitsplatz ausgegangen werden, da keine Lohn- oder Gehaltsfortzahlung durch den Arbeitgeber erfolgt, selbst wenn die betreffenden Personen die Garantie haben, an ihren Arbeitsplatz zurückkehren zu können. Wenn sie außerhalb der Saison keiner Beschäftigung nachgehen, werden sie nur dann als arbeitslos eingestuft, wenn sie laut den Definitionen von Absatz 1 Buchstaben b) und c) „gegenwärtig für eine Beschäftigung verfügbar“ und „auf Arbeitssuche“ sind.
-

ANHANG II

Arbeitskräfteerhebung: Grundsätze für die Formulierung der Fragen zum Erwerbsstatus

1. Die ersten Fragen des personenbezogenen Fragebogens betreffen im allgemeinen den Erwerbsstatus gemäß der ILO-Definition (erwerbstätig, arbeitslos oder nicht aktiv). Sie folgen unmittelbar auf die Fragen über die demographischen Merkmale der Haushaltsmitglieder. Insbesondere gehen den Fragen zum Erwerbsstatus keine Fragen voraus, die die Haupt- oder gewöhnliche Tätigkeit (Student, Haushaltsführung, Rentner usw.) oder den administrativen Status der Einschreibung bei einem öffentlichen Arbeitsamt zur Beantragung von Arbeitslosengeld betreffen, wenn dies die Beantwortung der Fragen zum ILO-Erwerbsstatus beeinträchtigen würde.

Im Fall von Interviews mit Vorgaben in späteren Wellen und eines offensichtlich dauerhaften oder stabilen Erwerbsstatus als erwerbstätige oder nicht aktive Person lässt sich der Erwerbsstatus der befragten Person durch einen kurzen Abgleich mit dem Status in der vorherigen Befragungswelle überprüfen.

2. In Zusammenhang mit der Messung der Erwerbstätigkeit sind zumindest zwei Fragen zu stellen: eine Frage nach den abhängig Erwerbstätigen „am Arbeitsplatz“ und eine zweite Frage nach den abhängig Erwerbstätigen „in einem Arbeitsverhältnis, aber nicht am Arbeitsplatz“ (beurlaubte Personen). Die Frage nach den abhängig Erwerbstätigen „am Arbeitsplatz“ muss vor der Frage nach den abhängig Erwerbstätigen „in einem Arbeitsverhältnis“ stehen, so dass die vorübergehend nicht arbeitenden Personen durch Gegenüberstellung der beiden Fragen vollständig erfasst werden können.

Für die Ermittlung der vorübergehend Entlassenen (unbezahlter Urlaub auf Betreiben des Arbeitgebers) und ihre Einstufung als Erwerbstätige (bzw. Arbeitslose) werden zwei Kriterien in Zusammenhang mit der formalen Bindung an den Arbeitsplatz herangezogen: garantierte Rückkehr an den Arbeitsplatz nach Ende der Ausnahmesituation und kurze Dauer (\leq drei Monate) der Aufhebung des Arbeitsvertrages. Beide Kriterien werden durch eine Frage abgedeckt, die auf die Frage nach dem Grund für die vorübergehende Abwesenheit vom Arbeitsplatz folgt bzw. auf jene nach dem Grund für die unterlassene Arbeitssuche in den letzten vier Wochen oder durch in diesen Fragen vorgegebene Antwortkategorien.

3. Die Fragen zur Erwerbstätigkeit und Arbeitssuche enthalten ein Stichwort zur Ermittlung der Personen, die einer geringfügigen Beschäftigung mit einigen wenigen oder nur einer Arbeitsstunde nachgehen.
4. Die Fragen zur Erwerbstätigkeit enthalten ein Stichwort zur Ermittlung der unbezahlten mithelfenden Familienangehörigen. Alternativ dazu lassen sich diese Personen über eine gesondere Frage nach der Anwesenheit am Arbeitsplatz ermitteln.
5. Aus den Fragen zur Erwerbstätigkeit geht klar und deutlich hervor, dass nur Arbeit, die gegen Bezahlung oder zur Erzielung eines Gewinns geleistet wird, innerhalb des ILO-Rahmenwerks als eine wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird.
6. Der Berichtszeitraum ist genau anzugeben. Die Frage nach der Erwerbstätigkeit bezieht sich im allgemeinen auf die der Befragung vorangehende Woche („von Montag bis Sonntag“), unter Angabe des genauen Datums. Die Berichtszeiträume für Arbeitssuche und Verfügbarkeit sind genau zu spezifizieren. Die beiden Fragen zur Arbeitssuche und zu den Methoden der Arbeitssuche beziehen sich auf die letzten vier Wochen vor der Befragung (einschließlich der Berichtswoche) und die Frage nach der Verfügbarkeit auf den Zeitraum bis zum Ende der zwei auf die Berichtswoche folgenden Wochen.
7. Die Frage nach der Arbeitssuche wird allen Personen gestellt, die bei der Beantwortung der Fragen zur Erwerbstätigkeit angaben, keine Beschäftigung zu haben. Dieser Frage geht keine Filterfrage voraus. Im Fall von Interviews mit Vorgaben in späteren Wellen und eines offensichtlich dauerhaften oder stabilen Erwerbsstatus als erwerbstätige oder nicht aktive Person lässt sich der Erwerbsstatus der befragten Person durch einen kurzen Abgleich mit dem Status in der vorherigen Befragungswelle überprüfen.
8. Mit der Frage nach der Arbeitssuche wird ermittelt, welche (auch unregelmäßigen) Anstrengungen der Befragte unternommen hat, um einen Arbeitsplatz zu finden oder um ein eigenes Unternehmen zu gründen. Durch die Wortwahl wird vermieden, dass nur eine kontinuierliche Suche während des gesamten Berichtszeitraums als eine ausreichende Bedingung für die Arbeitssuche angesehen wird.
9. Die Frage nach den Methoden der Arbeitssuche enthält aktive und passive Suchmethoden. Die nachfolgend aufgeführten Methoden gelten als aktive Suchmethoden:
 - Kontaktaufnahme mit einem Arbeitsamt zum Zweck der Arbeitssuche;
 - Kontaktaufnahme mit einer privaten Arbeitsvermittlungsstelle zum Zweck der Arbeitssuche;
 - direkte Bewerbung bei Arbeitgebern;
 - Nachfrage bei Freunden, Verwandten, Gewerkschaften usw. zum Zweck der Arbeitssuche;
 - Aufgabe von Stellengesuchen oder Beantwortung von Stellenangeboten;
 - Lesen von Stellenangeboten;
 - Teilnahme an einem Einstellungstest, an einer Prüfung oder an einem Vorstellungsgespräch;
 - Suche nach Grundstücken, Geschäftsräumen oder Ausrüstung;
 - Ansuchen um Genehmigungen, Konzessionen oder Geldmittel.

10. Die „Kontaktaufnahme mit einem Arbeitsamt zum Zweck der Arbeitssuche“ kann von zwei Seiten erfolgen. Sie kann von der registrierten arbeitslosen Person oder vom Arbeitsamt eingeleitet werden. Diese Kontaktaufnahme muss als erste (Antwortkategorie in die) Frage nach den Methoden der Arbeitssuche aufgenommen werden. Sie unterscheidet sich von der administrativen Erneuerung einer Registrierung zur Beantragung von Arbeitslosenunterstützung (wenn dieser keine Periode der Beschäftigung oder Erwerbslosigkeit vorausging). Sie unterscheidet sich auch von der Unterstützung des Arbeitsamtes zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der registrierten arbeitslosen Person. Zur „Kontaktaufnahme mit dem Arbeitsamt zum Zweck der Arbeitssuche“ als aktiver Schritt gehören lediglich:
 - „die erstmalige Eintragung des Befragten in die Kartei des Arbeitsamtes (nach einer Periode der Beschäftigung oder Erwerbslosigkeit)“,
 - „das Einholen von Informationen über mögliche Stellenangebote“ oder
 - „das Vorschlagen einer Beschäftigungsmöglichkeit auf Initiative des Arbeitsamtes“, wobei der Arbeitssuchende dieses Angebot annehmen oder ablehnen kann.
 11. Methoden der Arbeitssuche werden solange aufgezählt, bis wenigstens drei aktive Methoden genannt werden.
 12. Personen, die gegenwärtig nicht erwerbstätig sind und die nicht nach einer Beschäftigung suchen, da sie bereits eine spätestens innerhalb von drei Monaten aufzunehmende Tätigkeit gefunden haben, werden als eigene Kategorie ausgewiesen.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1898/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 hinsichtlich des Musters für die Vorlage der Angaben über die jährlichen Kontrollen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 der Kommission ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 132/1999 ⁽³⁾, sind Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern festgelegt worden.
- (2) Im Hinblick auf die wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der Vorlage der Ergebnisse der Kontrollen im Rindfleischsektor im Rahmen der jährlichen Berichte gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 an die Kommission muss ein Muster für die Übermittlung dieser Berichte erstellt werden.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2630/97 ist entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Angaben gemäß Absatz 1 sind der Kommission nach dem Muster im Anhang dieser Verordnung zu übermitteln.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 354 vom 30.12.1997, S. 23.⁽³⁾ ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 20.

ANHANG

BERICHT ÜBER DIE ERGEBNISSE DER KONTROLLEN IM RINDFLEISCHSEKTOR BETREFFEND DIE GEMEINSCHAFTSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG

1. Angaben über die Ergebnisse gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c):
 - a) Gesamtanzahl der Betriebe, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu Beginn des Berichts-/Kontrollzeitraums registriert sind;
 - b) Gesamtanzahl der kontrollierten Betriebe;
 - c) Gesamtanzahl der durchgeführten Kontrollen;
 - d) Kriterien der Risikoanalyse gemäß Artikel 2 Absatz 4 für die Auswahl der kontrollierten Betriebe unter Angabe der Behörde, die diese Kontrollen durchgeführt hat, und falls möglich einer Aufschlüsselung dieser Auswahl nach den Kriterien der Risikoanalyse;
 - e) Gesamtanzahl der Rinder die zu Beginn des Berichts-/Kontrollzeitraums registriert sind;
 - f) Gesamtanzahl der kontrollierten Rinder;
 - g) Art der durchgeführten Kontrollen, z. B. physische Kontrolle, Dokumentenkontrolle, Kontrolle der Verzögerung bei der Meldung von Verbringungen.
2. Angaben über die Ergebnisse gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d) und e):
 - a) Anzahl der festgestellten Verstöße und insbesondere der Art und Abweichungen, die je nach Art der Kontrollen gemäß Nummer 1 Buchstabe g) festgestellt wurden;
 - b) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission (*) verhängte Sanktionen (einschließlich der Art der Sanktionen und der Angaben über die Weiterverfolgung), aufgeschlüsselt je nach Art der durchgeführten Kontrollen und der festgestellten Verstöße gemäß Nummer 1 Buchstabe g) und Nummer 2 Buchstabe a).

(*) ABl. L 60 vom 28.2.1998, S. 78.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1899/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1472/2000 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyesterspinnfasern mit Ursprung in Indien und der Republik Korea**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1472/2000 der Kommission ⁽³⁾ führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Polyesterspinnfasern mit Ursprung in Indien und der Republik Korea (nachstehend „Korea“ genannt) ein.
- (2) Im Fall eines kooperierenden ausführenden Herstellers in Korea sowie eines geschäftlich mit dem Hersteller verbundenen Handelsunternehmens in Korea wurde die Dumpingspanne, auf die sich die Maßnahme stützte, infolge eines Fehlers in der Formel des elektronischen Kalkulationsprogramms nicht korrekt angegeben.
- (3) Die unter Erwägungsgrund 59 genannte Dumpingspanne von 9,7 % für SK Chemicals Co. Ltd, Seoul, und

SK Global Co. Ltd, Seoul, ist durch eine Spanne von 5,3 % zu ersetzen.

- (4) Außerdem wurde im verfügenden Teil der Verordnung der für diese beiden Unternehmen einzuführende Antidumpingzoll nicht korrekt angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1472/2000 wird der Zollsatz „9,7 %“ für SK Chemicals Co. Ltd 948-1, Daechi 3-dong, Kangnam-ku, Seoul 135-283, Korea, und für SK Global Co. Ltd, 36-1, 2Ga, Ulchiro, Chung-Gu, Seoul, Korea, durch „5,3 %“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung in Artikel 1 gilt ab dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1472/2000.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 166 vom 6.7.2000, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1900/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung für Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5, Artikel 13 Absatz 5, Artikel 20 und Artikel 50 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Rahmen der Extensivierungsprämie gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1042/2000⁽³⁾, wird der Besatzdichtefaktor eines Betriebs unter anderem auf der Grundlage der Anzahl der männlichen Rinder, der Kühe und der Färsen bestimmt, die in dem betreffenden Kalenderjahr in dem Betrieb gehalten werden. Bei Ausbruch einer Tierseuche darf im Fall einer Entscheidung der zuständigen Behörden über ein entsprechendes Verbot außer zur Schlachtung kein Tier den Produktionsbetrieb verlassen. Diese Tiere werden zur Bestimmung des Besatzdichtefaktors des Betriebs berücksichtigt, und der Erzeuger kann aus diesem Grund von der Extensivierungsprämie ausgeschlossen werden. Um einen Erzeuger nicht für Umstände zu bestrafen, die sich seinem Einfluss entziehen, ist es angezeigt, bei der Bestimmung des Besatzdichtefaktors vom Zeitpunkt der Einführung der neuen Prämienregelung an einen pauschalen Berichtigungskoeffizienten auf die in dem Betrieb für den betreffenden Zeitraum zuzüglich einer angemessenen Frist für den Absatz der Tiere festgestellten GVE anzuwenden, vorausgesetzt, der Erzeuger erfüllt bestimmte Verpflichtungen und der Extensivierungsgrundsatz wird nicht berührt.

(2) In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 749/2000 der Kommission⁽⁵⁾, und Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽⁷⁾, wird im Zusammenhang mit der einzelbetrieblichen Referenzmenge für Milch der Begriff „zur Verfügung stehend“ bzw. „verfügbar“ verwendet. In Artikel 32 Absatz 8 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 wird im Zusammenhang mit demselben Kriterium hingegen der Begriff „zuteilte“ verwendet. Aus Gründen

der rechtlichen Klarheit ist es angezeigt, immer denselben Begriff im Zusammenhang mit demselben Kriterium zu verwenden. Es ist daher zweckmäßig, diese redaktionelle Frage vom Zeitpunkt der Einführung der neuen Prämienregelung an zu klären.

- (3) Bei der Schlachtpremie hat sich die Frist von maximal sechs Monaten, innerhalb deren der Beihilfeantrag „Tiere“ gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 einzureichen ist, wegen Schwierigkeiten bei der Verwaltung der Maßnahme im ersten Jahr ihrer Anwendung, insbesondere im Zusammenhang mit der tatsächlichen Funktionsweise der informatisierten Datenbank, als zu kurz erwiesen. Infolgedessen muss den Mitgliedstaaten für die in den ersten Monaten des Jahres 2000 geschlachteten oder ausgeführten Tiere die Möglichkeit gegeben werden, diese Frist vom Zeitpunkt der Einführung der neuen Prämienregelung an zu verlängern und für diese Verlängerung einen Stichtag festzusetzen.
- (4) Hinsichtlich der Sonderprämie, der Mutterkuhprämie und der Schlachtpremie ist in Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 die Möglichkeit vorgesehen, dass dem Erzeuger ein Vorschuss in bestimmter Höhe gewährt wird. Diese Möglichkeit ist hinsichtlich der Ergänzungsprämie gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 nicht vorgesehen. Um die ordnungsgemäße Verwaltung der Zahlung dieser Beträge zu erleichtern, sollte den Mitgliedstaaten erlaubt werden, auf diese Ergänzungsprämien einen auf einen Höchstbetrag begrenzten Vorschuss zu zahlen.
- (5) In Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 ist die Regel festgesetzt, nach der die Beträge der Prämien und der Extensivierungsprämie in Landeswährung umzurechnen sind. Aus Gründen der Klarheit und Kohärenz bei der haushaltstechnischen Berücksichtigung der Ergänzungsprämien ist es angezeigt, auch hier diese Regeln anzuwenden.
- (6) Die Anzahl der für die Extensivierungsprämie in Frage kommenden Milchkühe von Erzeugern in Berggebieten gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 ist in Artikel 32 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 geregelt. Gemäß diesem Artikel entspricht diese Anzahl der Anzahl der Milchkühe, die zur Erzeugung der einzelbetrieblichen Referenzmilchmenge erforderlich ist, die dem Erzeuger am 31. März vor Beginn des Zwölfmonatszeitraums der Anwendung der Zusatzabgabenregelung zur Verfügung stand, der in dem betreffenden Kalenderjahr anläuft. Erzeuger in Berggebieten, die gleichzeitig Milchkühe halten, die für die Extensivierungsprämie in Frage kommen, sowie Tiere, für die andere direkte Zahlungen gewährt werden, müssen möglicherweise zwei verschiedene Daten zur

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 30.⁽³⁾ ABl. L 118 vom 19.5.2000, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 90 vom 12.4.2000, S. 4.⁽⁶⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽⁷⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

Bestimmung der einzelbetrieblichen Referenzmilchmenge zugrunde legen. Hierfür sind Sondermaßnahmen gemäß Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 vorzusehen, um die Anwendung der Regelung durch diese Erzeuger und ihre Verwaltung zu erleichtern. Es ist angezeigt, den betreffenden Mitgliedstaaten, wie bereits in Artikel 44a der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 unter anderen Voraussetzungen vorgesehen, die Möglichkeit einzuräumen, den 1. April als Referenzdatum für die Anzahl der Milchkühe zugrunde zu legen, die für die Erzeugung der dem Erzeuger zur Verfügung stehenden einzelbetrieblichen Referenzmilchmenge erforderlich ist. Diese Maßnahme gilt ab dem Jahr 2001 bis Ende des Jahres 2004, dem Datum der tatsächlichen Anwendung der Direktzahlungen im Milchsektor.

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 32:

1. In Absatz 8 Buchstabe a) wird der Begriff „zuteilt wurde“ durch den Begriff „verfügbar war“ ersetzt.

2. Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Darf aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Veterinärbehörden keines der Tiere den Produktionsbetrieb, außer zur Schlachtung, verlassen, so wird zur Anwendung dieses Artikels die Zahl der in dem Betrieb festgestellten GVE mit einem Koeffizienten von 0,8 multipliziert.

Diese Maßnahme ist auf den um 20 Tage verlängerten Zeitraum begrenzt, in der die oben genannte Entscheidung Anwendung findet und unter der Voraussetzung, dass der Erzeuger schriftlich innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Entscheidung die Präsenz der betreffenden Tiere der zuständigen Behörde mitgeteilt und alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um der Tierseuche vorzubeugen oder diese zu begrenzen.“

2. In Artikel 35 Absatz 1 wird am Ende des zweiten Unterabsatzes Folgendes angefügt:

„Für das Jahr 2000 kann der Mitgliedstaat beschließen, dass die Frist für die Einreichung des Beihilfeantrags für die im ersten Quartal geschlachteten oder ausgeführten Tiere bis höchstens 30. September 2000 verlängert wird.“

3. Artikel 41:

1. In Absatz 1 wird folgender dritte Unterabsatz eingefügt:

„Außerdem kann der Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verwaltungskontrollen und der Kontrollen vor Ort beschließen, dem Erzeuger einen Vorschuss von höchstens 60 % des Ergänzungsbetrags gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 zu zahlen.“

2. In Absatz 1 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„Der Vorschuss darf erst ab 16. Oktober des Kalenderjahrs gewährt werden, für das die Prämie beantragt oder die Ergänzungsprämie gewährt wird.“

3. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Restzahlung der Prämie oder der Ergänzungsprämie entspricht einem Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem gezahlten Vorschuss und dem Betrag der Prämie oder der Ergänzungsprämie, auf den der Erzeuger Anspruch hat.“

4. Artikel 43 erhält folgende Fassung:

„Artikel 43

Umrechnung in Landeswährung

Die Umrechnung der Beträge der Prämien, der Extensivierungsprämie sowie der Ergänzungsprämien in Landeswährung erfolgt nach dem pro rata temporis berechneten durchschnittlichen Umrechnungskurs, der im Dezember vor dem gemäß Artikel 42 ermittelten Anrechnungsjahr gilt.“

5. Artikel 44a:

1. Der Satzteil „und von Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a)“ wird ersetzt durch

„von Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 32 Absatz 8 Buchstabe a)“.

2. Folgender dritte Gedankenstrich wird eingefügt:

„— der Anzahl der für die Extensivierungsprämie in Frage kommenden Milchkühe, die in Betrieben in Berggebieten gehalten werden“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag des Inkrafttretens. Jedoch

- gelten die Punkte 1 und 2 des Artikels 1 ab 1. Januar 2000. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Mitteilung gemäß Punkt 1 Ziffer 2) jedoch beginnt die Frist von 10 Tagen in Fällen, die auf die Zeit von vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zurückgehen, am Tag dieses Inkrafttretens;
- gilt Punkt 5 ab 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1901/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000****zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 der Kommission ⁽³⁾ zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/98 ⁽⁴⁾, ist wiederholt in wesentlichen Punkten geändert worden.
- (2) Die Verordnungen (EWG) Nr. 2256/92 ⁽⁵⁾, (EG) Nr. 1125/94 ⁽⁶⁾ und (EG) Nr. 2820/94 ⁽⁷⁾ der Kommission enthalten zusätzliche Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91, die insbesondere die statistischen Schwellen, die Übermittlungsfristen für die Ergebnisse und die Schwelle je Geschäft im Rahmen der Statistik des Handels zwischen Mitgliedstaaten betreffen.
- (3) Anlässlich erneuter Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 ist eine Neufassung der einschlägigen Rechtsvorschriften angebracht, um den von den Vorschriften betroffenen Unternehmen und Behörden ihre Aufgabe zu erleichtern.
- (4) Für die Erstellung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten muss der Anwendungsbereich des Intrastat-Systems sowohl im Hinblick auf die in diesem System zu berücksichtigenden als auch auf die außer Acht zu lassenden Waren genau festgelegt werden.
- (5) Es ist wichtig, den Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem der innergemeinschaftliche Marktteilnehmer seine Auskunftspflicht erfüllen muss. Ferner müssen die Pflichten des Dritten, auf den der Auskunftspflichtige unter Umständen die Aufgabe der Auskunftserteilung überträgt, genau umrissen werden.
- (6) Im Hinblick auf eine wirkungsvolle Verwaltung der Register, der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer ist es wichtig, bestimmte von den zuständigen Diensten zu befolgende Regeln in allen Einzelheiten zu erläutern.
- (7) Ein Schlüsselement des Intrastat-Systems ist die Verwendung von für die Mehrwertsteuer relevanten Informationen über innergemeinschaftliche Geschäfte zur Kontrolle der Vollständigkeit der Statistiken. Es ist genau festzulegen, welche Informationen die mit der Anwendung der Vorschriften auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltungsbehörden der

Mitgliedstaaten an die Stellen weitergeben dürfen, die für die Erstellung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständig sind.

- (8) Der Aufwand für die innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer muss so weit wie möglich verringert werden, entweder indem sie von ihrer statistischen Auskunftspflicht befreit werden oder indem ihnen die Erfüllung dieser Pflicht erleichtert wird. Diese Entlastung darf nur insofern eingeschränkt werden, als die Statistik bestimmten qualitativen Anforderungen genügen muss, die folglich festzulegen sind. Jeder Mitgliedstaat muss über entsprechende Instrumente verfügen, um die Qualität unter Berücksichtigung seiner eigenen Wirtschafts- und Handelsstruktur sicherzustellen.
- (9) Die Art und Weise der Berechnung der Schwellen, die auf bestimmte Angaben anwendbar sind, muss festgelegt werden. Was das statistische Verfahren anbelangt, so müssen diese Informationen von dem Verfahren unterschieden werden, das gegebenenfalls im Rahmen der statistischen Anmeldung und der Steueranmeldung angewandt wird.
- (10) Obgleich es statistische Schwellen gibt, sind noch immer Auskunftspflichtige, die eine Vielzahl von Geschäften mit geringem Wert tätigen, gezwungen, diese in aller Ausführlichkeit zu melden, was einen im Verhältnis zum Nutzen der so erlangten Information übermäßig hohen Aufwand darstellt. Daher muss eine Aufwandsverringering vorgenommen werden.
- (11) Es ist eine Liste der Waren zu erstellen, die von der statistischen Erhebung über den Warenverkehr ausgeschlossen sind.
- (12) Es erscheint dringend geboten, sowohl die Definition der anzumeldenden Daten als auch die Modalitäten, nach denen sie angemeldet werden sollen, zu vervollständigen.
- (13) Bezüglich der Mengeneinheiten ist für jede Warenart grundsätzlich die in Kilogramm ausgedrückte Eigenmasse als wichtigster Indikator anzugeben. Bei bestimmten Produkten ist die Eigenmasse indessen nicht das geeignetste Messelement. In diesen Fällen ist es daher angebracht, den Auskunftspflichtigen von der Angabe der Eigenmasse zu befreien.
- (14) Die besonderen Warenbewegungen können einen erheblichen Anteil an der Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten haben. Das Fehlen harmonisierter Vorschriften auf Gemeinschaftsebene beeinträchtigt die Vergleichbarkeit der Statistiken zwischen Mitgliedstaaten. Es empfiehlt sich, nach Möglichkeit die Harmonisierung der statistischen Bestimmungen auf dem Gebiet der besonderen Warenbewegungen unter Berücksichtigung der internationalen Empfehlungen in diesem Bereich zu verbessern.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 16.11.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 307 vom 23.10.1992, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 22.⁽⁵⁾ ABl. L 219 vom 4.8.1992, S. 40.⁽⁶⁾ ABl. L 124 vom 18.5.1994, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 299 vom 22.11.1994, S. 1.

- (15) Um zu gewährleisten, dass gemeinschaftliche Statistiken des Handels zwischen den Mitgliedstaaten regelmäßig und innerhalb einer angemessenen Frist erstellt werden können, ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten ihre Ergebnisse nach einem einheitlichen Zeitplan übermitteln. Dabei ist zwischen den Gesamtergebnissen und den ausführlichen Ergebnissen zu unterscheiden, damit zum einen dem Benutzerbedarf besser entsprochen und zum anderen den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Erhebung und Auswertung der Daten Rechnung getragen werden kann.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten —

Unterabsatz 3 —, 3 und 4 sowie der Artikel 28, 29, 30 und 47.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Erhebung der Daten bezüglich der in Absatz 1 genannten Waren auf der Grundlage der für diese Waren geltenden Zollverfahren.

(3) In Ermangelung des statistischen Exemplars des Einheitspapiers mit den Angaben des Artikels 23 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung übermitteln die Zollstellen den zuständigen statistischen Stellen mindestens monatlich eine periodische Aufstellung dieser Daten nach Warenart gemäß den Modalitäten, die die genannten Stellen miteinander vereinbaren.

KAPITEL 2

AUSKUNFTGEBER UND REGISTER

Artikel 4

(1) Zum Auskunftspflichtigen im Sinne des Artikels 20 Nummer 5 der Grundverordnung wird jede natürliche oder juristische Person, die zum ersten Mal entweder bei der Versendung oder beim Eingang einen innergemeinschaftlichen Warenverkehr durchführt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Auskunftspflichtige liefert die Daten hinsichtlich seiner innergemeinschaftlichen Warenverkehre mittels der in Artikel 13 der Grundverordnung genannten periodischen Anmeldungen ab dem Monat, in dem er die Assimilationschwelle überschreitet, gemäß den Bestimmungen der dann für ihn geltenden Schwelle.

(3) Wird jedoch die Mehrwertsteuer-Kennnummer eines Auskunftspflichtigen infolge einer Änderung der Eigentumsverhältnisse, des Namens, des Standorts, des Rechtsstatus oder dergleichen, die auf seine innergemeinschaftlichen Warenverkehre ohne wesentliche Auswirkungen bleibt, geändert, so ist bei dieser Änderung die in Absatz 1 genannte Regel nicht auf den Auskunftspflichtigen anzuwenden. Dieser bleibt den gleichen statistischen Verpflichtungen unterworfen wie vor der Änderung.

Artikel 5

(1) Der in Artikel 9 Absatz 1 der Grundverordnung bezeichnete Dritte wird im Folgenden „Drittanmelder“ genannt.

(2) Der Drittanmelder liefert den zuständigen nationalen Stellen

a) gemäß Artikel 6 Absatz 1 die Auskünfte, die erforderlich sind

— zur Identifizierung seiner Person,

— zur Identifizierung aller Auskunftspflichtigen, die ihm die Aufgabe der Auskunftserteilung übertragen haben;

b) für jeden Auskunftspflichtigen die Angaben, die entsprechend der Grundverordnung und in Anwendung derselben erforderlich sind.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

ALLGEMEINES

Artikel 1

Für die Erstellung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten wenden die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieser Verordnung die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91, nachfolgend „Grundverordnung“ genannt, an.

Artikel 2

Das Intrastat-System gilt für die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates⁽¹⁾ genannten Waren unabhängig von der Form und dem Inhalt des auf sie für den Verkehr zwischen den Gebieten der Mitgliedstaaten ausgestellten Begleitpapiers.

Artikel 3

(1) Das Intrastat-System gilt nicht für

a) Waren, die dem zollrechtlichen Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) oder dem der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung unterstehen oder nach diesen Verfahren gewonnen oder hergestellt wurden;

b) Waren, die zwischen Teilen des statistischen Erhebungsgebiets der Gemeinschaft befördert werden, von denen zumindest ein Teil nicht zum Gebiet der Gemeinschaft im Sinne der Richtlinie 77/388/EWG des Rates⁽²⁾ gehört.

Unbeschadet des Zollrechts gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für die genannten Waren mit Ausnahme der Artikel 2, 4, 5, 8 bis 20, 24 Absätze 1, 2 — ausgenommen

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

Artikel 6

(1) Folgende Angaben werden gemäß Artikel 10 der Grundverordnung zur Identifizierung eines innergemeinschaftlichen Marktteilnehmers benötigt:

- Name und Vorname bzw. Firma;
- vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl;
- unter den in Artikel 10 Absatz 6 der Grundverordnung genannten Bedingungen die Mehrwertsteuer-Kennnummer.

Jedoch können die in Artikel 10 Absatz 1 der Grundverordnung genannten statistischen Stellen auf eine oder mehrere dieser Angaben verzichten oder unter Voraussetzungen, die sie bestimmen können, die innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer davon befreien.

In den in Artikel 10 Absatz 3 der Grundverordnung genannten Mitgliedstaaten sind die Auskünfte zur Identifizierung eines innergemeinschaftlichen Marktteilnehmers, vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen zwischen den betreffenden Stellen, von der in dem oben genannten Artikel erwähnten Steuerverwaltung an die vorgenannten statistischen Stellen zu liefern, soweit die Steuerverwaltung darüber verfügt.

(2) Die Minimalliste der in den Registern der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer im Sinne von Artikel 10 der Grundverordnung für jeden Marktteilnehmer in der Gemeinschaft zu erfassenden Daten umfasst folgende Angaben:

- a) Jahr und Monat der Registereintragung;
- b) die gemäß Absatz 1 für seine Identifizierung erforderlichen Angaben;
- c) seine jeweilige Eigenschaft als Auskunftspflichtiger oder als Drittmelder bei der Versendung oder beim Eingang;
- d) soweit es sich um einen Auskunftspflichtigen handelt, den Gesamtwert seiner innergemeinschaftlichen Warenverkehre für jeden Monat und für jeden Warenstrom sowie den in Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung genannten Wert; diese Angaben werden allerdings nicht verlangt, wenn die Kontrolle der statistischen Daten anhand der in Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung genannten Information sowie die Funktionsweise der in Artikel 28 derselben Verordnung genannten statistischen Schwellen außerhalb der Verwaltung des Registers der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer organisiert werden.

Die zuständigen nationalen Stellen können für ihren eigenen Bedarf noch andere Daten in das Register aufnehmen.

Artikel 7

Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 10 Absatz 6 der Grundverordnung kann als begründete Ausnahme der Fall gelten, in dem die Aufgabe der Auskunftserteilung für bestimmte Warenverkehre nicht von dem Rechtssubjekt, das der Marktteilnehmer verkörpert, selbst wahrgenommen wird, sondern von einem Bestandteil dieses Rechtssubjekts, wie z. B. einer Zweigniederlassung, einer fachlichen Einheit oder einer örtlichen Einheit.

Artikel 8

(1) In den in Artikel 11 Absatz 1 der Grundverordnung genannten Verzeichnissen bezeichnet die zuständige Steuerverwaltung die innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer, die infolge einer Unternehmensspaltung, eines Unternehmenszusammenschlusses oder einer Unternehmensauflösung, die sich im Berichtszeitraum ereignet hat, nicht mehr in diesen Listen erscheinen werden.

(2) Die Lieferung der in Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung genannten Steuerauskünfte von den mit der Anwendung der Vorschriften auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats an die für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen beschränkt sich auf die Informationen, die der Mehrwertsteuerpflichtige gemäß Artikel 22 der Richtlinie 77/388/EWG aufgrund steuerlicher Erfordernisse zu liefern hat.

Artikel 9

(1) Der Auskunftspflichtige übermittelt die gemäß der Grundverordnung und in Anwendung derselben erforderlichen Angaben

- a) gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften;
- b) unmittelbar an die zuständigen nationalen Stellen oder über die Erhebungsstellen, die die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck oder zu anderen statistischen oder administrativen Zwecken geschaffen haben;
- c) für einen gegebenen Berichtszeitraum wahlweise
 - in Form einer einzigen Anmeldung innerhalb einer Frist, die die zuständigen nationalen Stellen in ihren Anleitungen für die Auskunftspflichtigen festlegen,
 - oder in Form mehrerer Teilanmeldungen. In diesem Fall können die zuständigen nationalen Stellen verlangen, dass Übermittlungshäufigkeit und -fristen mit ihnen vereinbart werden, wobei die letzte Teilanmeldung allerdings innerhalb der gemäß dem ersten Gedankenstrich festgelegten Frist übermittelt werden muss.

(2) Abweichend von Absatz 1 muss der Auskunftspflichtige, der in Anwendung der in Artikel 28 Absatz 4 der Grundverordnung vorgesehenen Assimilationsschwelle von der Anmeldepflicht befreit ist, bei der Datenübermittlung nur den Vorschriften der zuständigen Steuerverwaltung nachkommen.

(3) Laut Artikel 34 der Grundverordnung stehen die Bestimmungen dieses Artikels bezüglich der Periodizität der Anmeldung einer Vereinbarung, die im Fall einer elektronischen Datenübermittlung die Lieferung der Daten in Echtzeit vorsieht, nicht entgegen.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden die Bestimmungen hinsichtlich der Übermittlung der statistischen Anmeldung in den Mitgliedstaaten, in denen die periodische statistische Anmeldung nicht getrennt von der periodischen Steueranmeldung erfolgt, im Rahmen der gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen steuerrechtlichen Bestimmungen festgelegt.

KAPITEL 3

STATISTISCHE SCHWELLEN UND BEFREIUNGEN

Abschnitt 1

Allgemeine Funktionsweise der Schwellen

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten legen alljährlich die in Artikel 28 der Grundverordnung genannten Assimilations- oder Vereinfachungsschwellen fest. Sie gewährleisten dabei, dass einerseits die in diesem Kapitel genannten Qualitätsanforderungen erfüllt und andererseits die sich hieraus ergebenden Entlastungsmöglichkeiten für die innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer voll ausgeschöpft werden.

Artikel 11

Im Sinne dieses Abschnitts gelten folgende Definitionen:

- a) „Fehler“ ist die Abweichung zwischen den Ergebnissen, die ohne Anwendung der in Artikel 10 genannten Schwellen erzielt werden, und den Ergebnissen bei Anwendung dieser Schwellen. Werden die unter Anwendung der Schwellen erzielten Ergebnisse einem Korrekturverfahren unterworfen, so wird der Fehler durch Vergleich mit den korrigierten Ergebnissen ermittelt.
- b) „Gesamtwert“ ist im Hinblick auf die Anpassung der Schwellen entweder der Wert der Versendungen oder der Wert der Eingänge, die innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums von den innergemeinschaftlichen Marktteilnehmern verzeichnet werden, mit Ausnahme derjenigen, für die die Befreiung gemäß Artikel 5 der Grundverordnung gilt.
- c) „Abdeckungsgrad“ ist, bezogen auf einen gegebenen Gesamtwert, der wertmäßige Anteil der von den innergemeinschaftlichen Marktteilnehmern, die oberhalb der Assimilationsschwellen liegen, verzeichneten Versendungen oder Eingänge.

Artikel 12

(1) Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Assimilationsschwellen erfüllen die folgenden Qualitätsanforderungen:

a) Ergebnisse nach Waren

Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass bei 90 % der achtstelligen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur mit jeweils einem Anteil von 0,005 % oder mehr am Gesamtwert seiner Versendungen oder seiner Eingänge der Fehler bei den Jahreswerten 5 % nicht überschreitet.

Jeder Mitgliedstaat kann jedoch diese Qualitätsanforderung so weit anheben, dass bei 90 % der achtstelligen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur mit jeweils einem Anteil von 0,001 % oder mehr am Gesamtwert seiner Versendungen oder seiner Eingänge der Fehler bei den Jahreswerten 5 % nicht überschreitet.

b) Ergebnisse nach Partnerländern

Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass bei seinen Ergebnissen nach Partnerländern der Fehler bei den Jahreswerten 1 % nicht überschreitet, ausgenommen jene Ergebnisse, die

weniger als 3 % des Gesamtwertes seiner Versendungen oder seiner Eingänge ausmachen.

(2) Wenn sich der Anteil eines Mitgliedstaats am Gesamtwert der Versendungen oder Eingänge der Gemeinschaft auf weniger als 3 % beläuft, kann dieser Mitgliedstaat von den in Absatz 1 Buchstabe a) erster Unterabsatz festgelegten Qualitätsanforderungen abweichen. In diesem Fall werden die dort genannten Anteile von 90 % und 0,005 % durch die Werte 70 % und 0,01 % ersetzt.

(3) Um die in den Absätzen 1 und 2 genannten Qualitätsanforderungen zu erfüllen, berechnen die Mitgliedstaaten ihre Schwellenwerte anhand der Ergebnisse ihres Handels mit den anderen Mitgliedstaaten, die für Zwölfmonatszeiträume vor der Einführung der Schwellen vorliegen.

Für die Mitgliedstaaten, die wegen unvollständiger Informationen nicht in der Lage sind, Schwellenwerte zu berechnen, werden die Assimilationsschwellen auf Werte festgelegt, die weder unter den niedrigsten noch über den höchsten in den anderen Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerten liegen dürfen. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Mitgliedstaaten, die von der in Absatz 2 vorgesehenen Sonderregelung Gebrauch machen können.

(4) Wenn die Anwendung der gemäß diesem Artikel berechneten Schwellen bei einzelnen Warengruppen zu Ergebnissen führt, die mutatis mutandis nicht den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Qualitätsanforderungen genügen, und eine Herabsetzung der Schwellen der in Artikel 10 garantierten Entlastung der Marktteilnehmer zuwiderläuft, so können auf Veranlassung der Kommission oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats gemäß dem in Artikel 30 der Grundverordnung vorgesehenen Verfahren geeignete Maßnahmen erlassen werden.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten können die Vereinfachungsschwellen wie folgt festlegen:

- gemäß Artikel 28 Absatz 9 erster Unterabsatz der Grundverordnung auf Werte über 100 000 EUR, sofern mindestens 95 % des Gesamtwertes ihrer Versendungen bzw. Eingänge durch periodische Anmeldungen mit allen gemäß Artikel 23 der Grundverordnung zu liefernden Angaben abgedeckt werden;
- wenn für sie die in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehene Sonderregelung zur Anwendung kommt, gemäß Artikel 28 Absatz 9 zweiter Unterabsatz der Grundverordnung auf Werte unter 100 000 EUR, sofern sichergestellt ist, dass 95 % des Gesamtwertes ihrer Versendungen bzw. Eingänge durch periodische Anmeldungen mit allen gemäß Artikel 23 der Grundverordnung zu liefernden Angaben abgedeckt werden.

(2) Auskunftspflichtige, für die die in Artikel 28 Absatz 5 der Grundverordnung vorgesehene Vereinfachung gilt, geben auf der Anmeldung höchstens die zehn Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur an, die für den Bezugszeitraum der Anmeldung wertmäßig am wichtigsten sind. Für die übrigen Produkte ist der Code 9950 00 00 anzugeben.

Artikel 14

(1) Bei der Anpassung der Assimilationsschwellen gelten die in Artikel 12 festgelegten Qualitätsanforderungen als erfüllt, wenn der Abdeckungsgrad auf dem Niveau gehalten wird, auf dem er sich bei Einführung der Schwellen befand.

(2) Um zu gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannte Bedingung erfüllt ist, genügt es, wenn die Mitgliedstaaten

- a) ihre Schwellen für das jeweilige Folgejahr auf der Basis der letzten für einen Zwölfmonatszeitraum vorliegenden Ergebnisse ihres Handels mit den anderen Mitgliedstaaten berechnen und
- b) ihre Schwellen so festlegen, dass für den betreffenden Zwölfmonatszeitraum der Abdeckungsgrad des Zeitraums erreicht wird, der der Berechnung der Schwellen für das laufende Jahr zugrunde gelegt wurde.

Mitgliedstaaten, die ein anderes Verfahren anwenden, um diese Bedingung zu erfüllen, unterrichten hierüber die Kommission.

(3) Die Mitgliedstaaten können den Abdeckungsgrad herabsetzen, sofern die in Artikel 12 festgelegten Qualitätsanforderungen weiterhin erfüllt sind.

(4) Die Mitgliedstaaten berechnen jährlich die Anpassung der Assimilationsschwellen. Vorzunehmen ist die Anpassung dann, wenn sich eine Änderung von mindestens 10 % des Schwellenwerts des laufenden Jahres ergibt.

Artikel 15

(1) Im Hinblick auf die Anpassung der Vereinfachungsschwellen achten die Mitgliedstaaten, die diese Schwellen

- höher als in Artikel 28 Absatz 8 der Grundverordnung vorgesehen festsetzen, darauf, dass die in Artikel 13 Absatz 1 erster Gedankenstrich der vorliegenden Verordnung genannte Bedingung erfüllt ist;
- auf einen niedrigeren als den vorgesehenen Wert festsetzen — da für sie die in Artikel 12 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung festgelegte Sonderregelung gilt —, darauf, dass die in Artikel 13 zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung angegebene Grenze eingehalten wird.

(2) Um sicherzustellen, dass die in Artikel 13 erster Gedankenstrich genannte Bedingung erfüllt ist bzw. die in Artikel 13 zweiter Gedankenstrich angegebene Grenze eingehalten wird, genügt es, wenn die Mitgliedstaaten die Anpassung der Vereinfachungsschwellen gemäß dem in Artikel 14 Absatz 2 für die Anpassung der Assimilationsschwellen vorgesehenen Verfahren berechnen. Mitgliedstaaten, die ein anderes Verfahren anwenden, unterrichten hierüber die Kommission.

Artikel 16

Die Informationen über die Anpassung der Assimilations- und der Vereinfachungsschwellen werden bis spätestens 31. Oktober des der Anpassung vorausgehenden Jahres veröffentlicht.

Artikel 17

(1) Die Auskunftspflichtigen werden, soweit die Anwendung der für ein bestimmtes Jahr festgelegten Assimilations- und Vereinfachungsschwellen dies zulässt, von ihren Verpflichtungen

befreit, wenn sie die genannten Schwellen im jeweiligen Vorjahr nicht überschritten haben.

(2) Die Bestimmungen für die einzelnen statistischen Schwellen gelten jeweils für das ganze Jahr.

Wenn der Wert der innergemeinschaftlichen Warenverkehre eines Auskunftspflichtigen im Laufe des Jahres allerdings die für ihn geltende Schwelle übersteigt, liefert er die Angaben über seine innergemeinschaftlichen Warenverkehre gemäß den Bestimmungen der darin auf ihn anzuwendenden Schwelle ab dem Monat, in dem die Schwelle überschritten wird. Wenn die betreffende Bestimmung die Übermittlung der in Artikel 13 der Grundverordnung vorgesehenen periodischen Anmeldungen impliziert, setzen die Mitgliedstaaten die Übermittlungsfrist gemäß ihrer spezifischen Verwaltungsorganisation fest.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Informationen zu den von ihnen berechneten Schwellenwerten mindestens zwei Wochen vor ihrer Veröffentlichung. Auf Wunsch übermitteln sie der Kommission auch die für die Bewertung dieser Schwellen erforderlichen Daten, und zwar sowohl für den der Berechnung zugrunde gelegten Zeitraum als auch für ein bestimmtes Kalenderjahr.

Abschnitt 2

Spezifische Schwellen und Befreiungen

Artikel 19

Zur Anwendung von Artikel 24 Absatz 3 dieser Verordnung und von Artikel 23 Absatz 3 der Grundverordnung legen die Mitgliedstaaten getrennte Schwellenwerte für Eingänge und Versendungen fest, und zwar so, dass mindestens 95 % der Auskunftspflichtigen von der Angabe des „statistischen Wertes“, der „Lieferbedingungen“, des „Verkehrszweigs“ und des „statistischen Verfahrens“ befreit sind.

Hinsichtlich des „statistischen Wertes“ stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Abdeckung des Wertes der Versendungen oder Eingänge mindestens 70 % des Handels erreicht. Der Grenzwert von 95 % der Auskunftspflichtigen kann bis auf 90 % gesenkt werden, wenn der Abdeckungsgrad von 70 % nicht erreicht wird.

Die Mitgliedstaaten berechnen die Schwellen auf der Basis der letzten für einen Zwölfmonatszeitraum verfügbaren Ergebnisse ihres Handels mit den anderen Mitgliedstaaten.

Die Informationen über die Einführung dieser Schwellen werden von den Mitgliedstaaten bis spätestens 31. Oktober 2000 veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten können ihre Schwellen in jedem Kalenderjahr anpassen, sofern die in diesem Artikel vorgesehenen Anforderungen erfüllt bleiben. Die Informationen über die Anpassung der Schwellen werden von den betreffenden Mitgliedstaaten bis spätestens 31. Oktober des der Anpassung vorausgehenden Jahres veröffentlicht.

Artikel 20

(1) Eine Schwelle je Geschäft kann unter den in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen angewandt werden. Unbeschadet des Absatzes 2 bietet diese Schwelle den Auskunftspflichtigen die Möglichkeit, die Gesamtheit der unterhalb der genannten Schwelle liegenden Geschäfte unter einer Sammelposition der Kombinierten Nomenklatur zusammenzufassen; in diesem Fall wird die Anwendung von Artikel 23 der Grundverordnung auf die Lieferung folgender Daten beschränkt:

- beim Eingang: Versendungsmitgliedstaat,
- bei der Versendung: Bestimmungsmitgliedstaat,
- Wert der Waren.

Die in Absatz 1 genannte Sammelposition wird mit dem KN-Code 9950 00 00 bezeichnet.

Für die Zwecke dieses Artikels ist „Geschäft“ jedes in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung genannte Geschäft.

Die Schwelle je Geschäft wird auf 100 EUR festgelegt.

(2) Innerhalb des durch diesen Artikel gesetzten Rahmens können die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 angesprochene Möglichkeit verweigern oder einschränken, wenn sie ein Missverhältnis zwischen den Zielsetzungen der Verringerung des Meldeaufwands und der Wahrung einer hinreichenden Qualität der statistischen Information feststellen.

(3) Die Mitgliedstaaten können vom Auskunftspflichtigen verlangen, dass er die für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständige nationale Stelle vorab um Inanspruchnahme der in Absatz 1 angesprochenen Möglichkeit ersucht.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Ersuchen der Kommission Informationen, die eine Bewertung der Anwendung dieses Artikels ermöglichen.

Artikel 21

Die Angaben betreffend die in der Liste in Anhang 1 genannten Waren sind von der Aufbereitung und infolgedessen gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Grundverordnung auch von der Erhebung ausgeschlossen.

KAPITEL 4

STATISTISCHE DATEN

Artikel 22

Auf dem Datenträger werden die Mitgliedstaaten, deren statistisches Erhebungsgebiet in dem jährlich in Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des

Rates⁽¹⁾ erscheinenden Länderverzeichnis erläutert ist, mit den nachstehenden Codes bezeichnet:

Belgien	BE oder 017
Dänemark	DK oder 008
Deutschland	DE oder 004
Griechenland	GR oder 009
Spanien	ES oder 011
Frankreich	FR oder 001
Irland	IE oder 007
Italien	IT oder 005
Luxemburg	LU oder 018
Niederlande	NL oder 003
Österreich	AT oder 038
Portugal	PT oder 010
Finnland	FI oder 032
Schweiz	SE oder 030
Vereinigtes Königreich	GB oder 006

Artikel 23

Für die Bestimmung der auf dem Datenträger zu erfassenden Warenmenge gilt:

- a) „Eigenmasse“ ist die Reinmasse der Waren ausschließlich aller Umschließungen; sie ist in Kilogramm anzugeben. Für die in Anhang II angegebenen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur ist die Angabe der Eigenmasse jedoch für die Auskunftspflichtigen fakultativ. Wenn der genannte Anhang aufgrund der jährlichen Aktualisierung der Kombinierten Nomenklatur geändert werden muss, werden diese Änderungen den Auskunftspflichtigen durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe C) mitgeteilt.
- b) „Besondere Maßeinheiten“ sind die Maßeinheiten der Menge mit Ausnahme der in Kilogramm ausgedrückten Maßeinheiten der Masse; sie sind entsprechend den Angaben aufzuführen, die in der geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur im Hinblick auf die betreffenden Unterpositionen enthalten und in Teil I „Einführende Vorschriften“ dieser Nomenklatur veröffentlicht sind.

Artikel 24

(1) Der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d) der Grundverordnung genannte Wert der Waren wird auf dem Datenträger für die statistischen Informationen gemäß den in den Absätzen 2 und 3 definierten Modalitäten angegeben.

(2) Der im Feld „Rechnungsbetrag“ des Datenträgers für die statistischen Informationen anzugebende Warenwert ist der Wert der gemäß Richtlinie 77/388/EWG für fiskalische Zwecke festzulegenden Besteuerungsgrundlage. Bei Waren, die einer Verbrauchsteuer unterliegen, darf der Betrag dieser Steuer jedoch nicht im Wert der Waren einbegriffen sein.

⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 12.

Wenn die Besteuerungsgrundlage nicht zu fiskalischen Zwecken bestimmt werden muss, entspricht der anzugebende Wert dem Rechnungsbetrag ohne Mehrwertsteuer oder dem Betrag, der im Fall eines Kaufs oder Verkaufs in Rechnung gestellt worden wäre.

Bei Lohnveredelungsvorgängen entspricht der Wert der Waren im Hinblick auf und im Anschluss an diese Vorgänge dem Gesamtbetrag, der im Fall eines Kaufs oder Verkaufs in Rechnung gestellt würde.

(3) Auskunftspflichtige, die mit dem Betrag ihrer jährlichen Eingänge oder Versendungen über den von jedem Land gemäß Artikel 19 festgelegten Grenzwerten liegen, tragen ebenfalls den statistischen Wert der Waren, wie in Absatz 5 definiert, in dem dazu vorgesehenen Feld auf dem Datenträger für die statistischen Informationen ein.

(4) In Abweichung von Absatz 3 können die Mitgliedstaaten die Auskunftspflichtigen von der Lieferung des statistischen Werts der Waren befreien.

In diesem Fall berechnen die betroffenen Mitgliedstaaten den statistischen Wert der Waren je Warenart wie in Absatz 5 beschrieben.

(5) Der statistische Wert basiert auf dem von den Auskunftspflichtigen in Anwendung von Absatz 2 angegebenen Warenwert. Er umfasst lediglich diejenigen Nebenkosten, wie Transport- und Versicherungskosten, die sich auf den Teil der Wegstrecke beziehen, der

- bei der Versendung im statistischen Erhebungsgebiet des Versendungsmitgliedstaats liegt;
- beim Eingang außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets des Eingangsmitgliedstaats liegt.

(6) Der in den vorangegangenen Absätzen definierte Wert der Waren wird in Landeswährung angegeben, wobei folgender Wechselkurs anzuwenden ist:

- der zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage für fiskalische Zwecke anwendbare Kurs, sofern eine solche festgelegt wird; andernfalls
- der amtliche Wechselkurs zum Zeitpunkt der Erstellung der Anmeldung oder der zur Berechnung des Zollwertes anwendbare Kurs, sofern von den Mitgliedstaaten keine besonderen Bestimmungen festgelegt worden sind.

(7) Gemäß Artikel 26 der Grundverordnung ist der Wert der Waren, der in den an die Kommission zu übermittelnden Ergebnissen genannt wird, der in Absatz 5 beschriebene statistische Wert.

(8) Auf Ersuchen der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten Informationen, die eine Bewertung der Anwendung von Absatz 3 ermöglichen.

Artikel 25

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

a) „Geschäft“ ist jedes Geschäft, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Handelsgeschäft handelt oder nicht, das eine Warenbewegung, die in der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten erfasst wird, zur Folge hat.

b) „Art des Geschäfts“ ist die Gesamtheit der Merkmale, die die einzelnen Geschäfte voneinander unterscheiden.

(2) Die einzelnen Geschäfte unterscheiden sich nach ihrer Art gemäß der Liste in Anhang III.

Die Art des Geschäfts wird auf dem Datenträger durch die Codennummer der entsprechenden Kategorie in Spalte A der genannten Liste kenntlich gemacht.

(3) Innerhalb der Grenzen der in Absatz 2 genannten Liste können die Mitgliedstaaten die Erhebung der Daten betreffend die Art des Geschäfts bis auf die Ebene, die sie beim Warenverkehr mit Drittländern anwenden, vorschreiben, ungeachtet dessen, ob die Daten in diesem Rahmen als Angaben zur Art des Geschäfts oder als Angaben zum Zollverfahren erhoben werden.

Artikel 26

(1) „Ursprungsland“ ist das Land, in dem die Waren ihren Ursprung haben.

Ursprungswaren eines Landes sind Waren, die vollständig in diesem Land gewonnen oder hergestellt worden sind.

Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, hat ihren Ursprung in dem Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

(2) Das Ursprungsland wird mit dem Code bezeichnet, der dem Land in der gültigen Fassung des in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1172/95, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 374/98 des Rates⁽¹⁾, genannten Länderverzeichnisses zugeordnet ist.

Artikel 27

(1) „Ursprungsregion“ ist die Region im Absendemitgliedstaat, in der die Waren hergestellt bzw. montiert, zusammengesetzt, bearbeitet, repariert oder gewartet wurden; in Ermangelung einer Ursprungsregion ist an ihrer Stelle entweder die Region, in der die Waren in den Handel gebracht wurden, oder die Region, aus der die Waren versendet wurden, anzugeben.

(2) „Bestimmungsregion“ ist die Region im Eingangsmitgliedstaat, in der die Waren verbraucht bzw. montiert, zusammengesetzt, bearbeitet, repariert oder gewartet werden sollen; in Ermangelung einer Bestimmungsregion ist an ihrer Stelle entweder die Region, in der die Waren in den Handel gebracht werden sollen, oder die Region, in die die Waren versendet werden, anzugeben.

(3) Jeder Mitgliedstaat, der von der in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Grundverordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, erstellt eine Liste seiner Regionen und legt einen maximal zweistelligen Code fest, mit dem die Regionen auf dem Datenträger zu bezeichnen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 48 vom 19.2.1998, S. 6.

Artikel 28

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung sind „Lieferbedingungen“ die Bestimmungen des Kaufvertrages, in denen die Pflichten des Verkäufers und des Käufers gemäß den in Anhang IV aufgeführten Incoterms der Internationalen Handelskammer geregelt sind.

(2) Innerhalb der Grenzen des Artikels 19 und der in Absatz 1 genannten Liste können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die Lieferbedingungen auf dem Datenträger erfasst werden, und legen fest, auf welche Weise sie angegeben werden.

Artikel 29

(1) „Mutmaßlicher Verkehrsweig“ ist bei der Versendung der Waren der Verkehrsweig, der durch das aktive Verkehrsmittel bestimmt wird, mit dem die Waren vermutlich das statistische Erhebungsgebiet des Absendemitgliedstaats verlassen, und beim Eingang der Verkehrsweig, der durch das aktive Verkehrsmittel bestimmt wird, mit dem die Waren vermutlich in das statistische Erhebungsgebiet des Eingangsmitgliedstaats gelangt sind.

(2) Innerhalb der Grenzen des Artikels 19 sind auf dem Datenträger folgende Verkehrsweige anzugeben:

Code	Bezeichnung
1	Seeverkehr
2	Eisenbahnverkehr
3	Straßenverkehr
4	Luftverkehr
5	Postsendungen
7	Rohrleitungen
8	Binnenschifffahrt
9	Eigener Antrieb

Der Verkehrsweig wird auf dem betreffenden Datenträger durch die entsprechende Codenummer angegeben.

Artikel 30

(1) „Statistisches Verfahren“ ist die Kategorie von Versendungen oder Eingängen, die in der Spalte A oder in der Spalte B der in Anhang 3 aufgeführten Liste der Geschäfte nicht ausreichend berücksichtigt wird.

(2) Innerhalb der Grenzen des Artikels 19 können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die statistischen Verfahren auf dem Datenträger erfasst werden, und legen fest, auf welche Weise sie angegeben werden.

TITEL II

BESONDERE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

DEFINITIONEN UND ALLGEMEINES

Artikel 31

(1) „Besondere Warenbewegungen“ im Sinne von Artikel 33 der Grundverordnung sind Warenbewegungen, die durch signifikante Merkmale für die Interpretation der Informationen gekennzeichnet sind; diese Besonderheiten betreffen je nach Fall die Bewegung an sich, die Warenart, das Geschäft, das die Warenbewegung zur Folge hat, oder den Auskunftspflichtigen.

(2) Die besonderen Warenbewegungen betreffen:

- a) vollständige Fabrikationsanlagen,
- b) Schiffe und Luftfahrzeuge im Sinne von Kapitel 3,
- c) Meeresprodukte,
- d) Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Bordvorräte,
- e) Teilsendungen,
- f) militärischen Bedarf,
- g) Einrichtungen auf hoher See,
- h) Raumflugkörper,
- i) Teile von Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen,
- j) Abfälle.

(3) Soweit in dieser Verordnung oder in kraft Artikel 30 der Grundverordnung erlassenen Vorschriften nichts anderes vorgesehen ist, werden die besonderen Warenbewegungen entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Mitgliedstaaten angegeben.

(4) Unbeschadet des Artikels 13 der Grundverordnung erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften für die Anwendung dieses Titels und benutzen, falls erforderlich, andere als die in der Verordnung (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission ⁽¹⁾ genannten statistischen Informationsquellen.

KAPITEL 2

VOLLSTÄNDIGE FABRIKATIONSANLAGEN

Artikel 32

(1) „Vollständige Fabrikationsanlage“ ist eine Kombination von Maschinen, Apparaten, Geräten, Ausrüstungen, Instrumenten und Materialien verschiedener Positionen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems, im Folgenden „Komponenten“ genannt, die zusammen als Großanlage zur Herstellung von Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen dienen sollen.

⁽¹⁾ ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 32.

Wie Komponenten können alle anderen zum Aufbau einer vollständigen Fabrikationsanlage bestimmten Waren behandelt werden, soweit sie nicht nach der Grundverordnung von der statistischen Aufbereitung ausgenommen sind.

(2) Die statistische Erfassung der Eingänge und Versendungen vollständiger Fabrikationsanlagen kann Gegenstand einer Vereinfachung der Anmeldung sein. Die Anwendung dieser Vereinfachung wird den Auskunftspflichtigen auf Antrag nach Maßgabe dieses Kapitels gestattet.

(3) Die Vereinfachung kann nur für vollständige Fabrikationsanlagen angewandt werden, deren Gesamtwert jeweils 1,5 Mio. EUR überschreitet, es sei denn, es handelt sich um Ersatzbeschaffungen.

Der Gesamtwert einer vollständigen Fabrikationsanlage ergibt sich aus der Addition der Werte ihrer Komponenten einerseits und der Werte der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Waren andererseits. Der zu berücksichtigende Wert ist der für die Ware in Rechnung gestellte Betrag oder, in Ermangelung dessen, der Betrag, der im Falle eines Verkaufs oder Kaufs in Rechnung gestellt würde.

Artikel 33

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels werden Komponenten, die unter ein bestimmtes Kapitel fallen, unter der Sammelposition von Kapitel 98, die sich auf das betreffende Kapitel bezieht, erfasst, es sei denn, die in Artikel 35 genannte zuständige Dienststelle beschließt, sie in Kapitel 98 unter den entsprechenden Sammelpositionen auf der Ebene der Positionen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zu erfassen oder Absatz 2 anzuwenden.

Die Vereinfachung schließt jedoch nicht aus, dass die zuständige Dienststelle in bestimmten Fällen Komponenten den KN-Unterpositionen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽¹⁾ zuordnet, zu denen sie gehören.

(2) In den Fällen, in denen die in Absatz 1 genannte zuständige Dienststelle der Ansicht ist, dass der Wert bestimmter vollständiger Fabrikationsanlagen zu gering ist, um ihre Erfassung unter den die entsprechenden Kapitel betreffenden Sammelpositionen für vollständige Fabrikationsanlagen zu rechtfertigen, finden spezifische, in der Kombinierten Nomenklatur vorgesehene Sammelpositionen Anwendung.

Artikel 34

Für die Zusammensetzung der Codenummern der Sammelpositionen für vollständige Fabrikationsanlagen gelten gemäß der Kombinierten Nomenklatur folgende Regeln:

1. Der Code besteht aus 8 Ziffern.
2. Die ersten beiden Ziffern sind 9 und 8.
3. Die dritte Ziffer ist 8 und dient der Kennzeichnung vollständiger Fabrikationsanlagen.
4. Die vierte Ziffer liegt zwischen 0 und 9, entsprechend dem Wirtschaftszweig, zu dem die vollständige Fabrikationsanlage hauptsächlich zu rechnen ist, und gemäß der nachstehenden Gliederung:

<i>Code</i>	<i>Wirtschaftszweige</i>
0	Energiewirtschaft (einschließlich Erzeugung und Verteilung von Dampf und Warmwasser)
1	Gewinnung von nichtenergetischen Mineralien (einschließlich Aufbereitung von Metallerzen und Topfgewinnung); Be- und Verarbeitung von Steinen und Erden, Herstellung und Verarbeitung von Glas
2	Erzeugung von Eisen und Stahl; Be- und Verarbeitung von Metallen (ohne Maschinen- und Fahrzeugbau)
3	Maschinen- und Fahrzeugbau; Feinmechanik und Optik
4	Chemische Industrie (einschließlich Chemiefaserindustrie); Verarbeitung von Kautschuk und Kunststoffen
5	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe
6	Textil-, Leder-, Schuh- und Bekleidungs-gewerbe
7	Be- und Verarbeitung von Holz; Papier- und Pappenerzeugung und -verarbeitung (einschließlich Druckerei- und Verlags-gewerbe); anderweitig nicht genanntes Verarbeitendes Gewerbe
8	Verkehr (ohne mit dem Verkehr verbundene Tätigkeiten, Reisebüros, Verkehrsvermittlung und Lagerei) und Nachrichtenübermittlung
9	Wassergewinnung, -reinigung und -verteilung; mit dem Verkehr verbundene Tätigkeiten; anderweitig nicht genannte Wirtschaftszweige
5.	Die fünfte und die sechste Ziffer entsprechen der Nummer des Kapitels der Kombinierten Nomenklatur, auf das sich die Sammelposition bezieht. Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 33 Absatz 2 sind die fünfte und die sechste Ziffer jedoch jeweils 9.
6.	Bei den Sammelpositionen <ul style="list-style-type: none"> — auf der Ebene eines Kapitels der Kombinierten Nomenklatur sind die siebte und die achte Ziffer jeweils 0; — auf der Ebene einer Position der Nomenklatur des Harmonisierten Systems entsprechen die siebte und die achte Ziffer jeweils der dritten und der vierten Ziffer dieser Position.
7.	Die in Artikel 33 Absatz 2 genannte zuständige Dienststelle schreibt die Bezeichnung und die KN-Codenummer vor, die auf dem Datenträger für die statistischen Informationen zur Kennzeichnung der Komponenten einer vollständigen Fabrikationsanlage zu verwenden sind.

Artikel 35

(1) Die Auskunftspflichtigen dürfen die Vereinfachung der Anmeldung nur dann anwenden, wenn ihnen zuvor gemäß den von jedem Mitgliedstaat im Rahmen dieses Kapitels festzulegenden Bestimmungen von der für die Aufbereitung der Statistik des Handels zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Dienststelle die Zustimmung hierzu erteilt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

(2) Werden die Komponenten einer vollständigen Fabrikationsanlage aus mehreren Mitgliedstaaten versandt, so erteilt jeder Mitgliedstaat die Zustimmung zur Anwendung der Vereinfachung für die ihn betreffenden Ströme.

KAPITEL 3

SCHIFFE UND LUFTFAHRZEUGE

Artikel 36

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Definitionen:

- a) „Schiffe“ sind die in den zusätzlichen Anmerkungen 1 und 2 zu Kapitel 89 der Kombinierten Nomenklatur genannten Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt sowie Kriegsschiffe.
- b) „Luftfahrzeuge“ sind die unter den KN-Code 8802 fallenden Starrflügelflugzeuge für zivile Zwecke, sofern sie für eine Nutzung durch Fluggesellschaften bestimmt sind, oder für militärische Zwecke.
- c) „Eigentum an einem Schiff oder Luftfahrzeug“ ist der Umstand, dass eine natürliche oder juristische Person als Eigentümer eines Schiffs oder Luftfahrzeugs eingetragen ist.
- d) „Partnermitgliedstaat“ ist
 - beim Eingang: der Herstellungsmitgliedstaat, wenn das Schiff oder Luftfahrzeug neu ist und in der Gemeinschaft gebaut wurde; andernfalls der Mitgliedstaat, in dem die natürliche oder juristische Person, die das Eigentum an dem Schiff oder Luftfahrzeug überträgt, ansässig ist;
 - bei der Versendung: der Mitgliedstaat, in dem die natürliche oder juristische Person, auf die das Eigentum an dem Schiff oder Luftfahrzeug übertragen wird, ansässig ist.

Artikel 37

(1) Gegenstand der Statistik des Handels zwischen Mitgliedstaaten und einer Datenübermittlung an die Kommission sind in einem gegebenen Mitgliedstaat:

- a) die Übertragung des Eigentums an einem Schiff oder einem Luftfahrzeug von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen natürlichen oder juristischen Person auf eine in diesem Mitgliedstaat ansässige natürliche oder juristische Person; diese Transaktion wird einem Eingang gleichgestellt;
- b) die Übertragung des Eigentums an einem Schiff oder einem Luftfahrzeug von einer in diesem Mitgliedstaat ansässigen natürlichen oder juristischen Person auf eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche oder juristische Person; diese Transaktion wird einer Versendung gleichgestellt.

Handelt es sich um ein neues Schiff oder Luftfahrzeug, so wird die Versendung im Herstellungsmitgliedstaat erfasst;

- c) die Versendung oder der Eingang eines Schiffes oder eines Luftfahrzeugs zum Zwecke einer Lohnarbeit oder im Anschluss an eine Lohnarbeit.

(2) Die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten monatlichen Ergebnisse der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Transaktionen umfassen folgende Angaben:

- a) den Code gemäß der in Artikel 21 der Grundverordnung genannten Unterteilung der Warennomenklatur;
- b) den Code des Partnerlandes;
- c) bei Schiffen die Menge in Stückzahl und in den anderen von der Nomenklatur gegebenenfalls vorgesehenen besonderen Maßeinheiten; bei Luftfahrzeugen die Menge in Eigenmasse und in besonderen Maßeinheiten;
- d) den statistischen Wert.

KAPITEL 4

SCHIFFS- UND LUFTFAHRZEUGBEDARF, BORDVORRÄTE

Artikel 38

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Definitionen:

- „Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf“ sind die zum Verbrauch durch Mannschaft und Passagiere von Schiffen oder Luftfahrzeugen bestimmten Erzeugnisse.
- „Bordvorräte“ sind auf Schiffen und in Luftfahrzeugen benötigte Erzeugnisse (Kraftstoffe, Öle, Schmierstoffe usw.) zum Betrieb von Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten.
- „Schiff oder Luftfahrzeug eines anderen Mitgliedstaates“ — für einen bestimmten Mitgliedstaat und im Gegensatz zu einem „nationalen“ Schiff oder Luftfahrzeug — ist ein Schiff oder Luftfahrzeug, dessen physische oder juristische Person in einem anderen Mitgliedstaat aufgestellt wird, in dem man die kommerzielle Nutzbarkeit gewährleistet.

Artikel 39

(1) Gegenstand der Statistik des Handels zwischen Mitgliedstaaten und einer Datenübermittlung an die Kommission sind in einem gegebenen Mitgliedstaat

- a) die Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf und Bordvorräten auf Schiffe und Luftfahrzeuge eines anderen Mitgliedstaates, die sich in einem Hafen oder auf einem Flughafen des Meldemitgliedstaates befinden, sofern es sich um Gemeinschaftswaren handelt oder um Nichtgemeinschaftswaren, die dem Zollverfahren der aktiven Veredelung oder dem der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung unterstellt waren; diese Transaktion wird einer Versendung gleichgestellt;
- b) die Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf und Bordvorräten aus einem anderen Mitgliedstaat auf inländische Schiffe und Luftfahrzeuge, die sich in einem Hafen oder auf einem Flughafen des Meldemitgliedstaates befinden; diese Transaktion wird einem Eingang gleichgestellt.

(2) Die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten monatlichen Ergebnisse der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Lieferungen umfassen folgende Angaben:

- a) den Code des Erzeugnisses mindestens gemäß der folgenden vereinfachten Codierung
 - 9930 24 00: Waren der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems,
 - 9930 27 00: Waren des Kapitels 27 des Harmonisierten Systems,
 - 9930 99 00: anderweitig eingeordnete Waren;

- b) den besonderen Ländercode QR (oder 951);
- c) die Menge in Eigenmasse;
- d) den statistischen Wert.

KAPITEL 5

TEILSENDUNGEN

Artikel 40

Für die Zwecke dieses Kapitels sind „Teilsendungen“ Komponenten einer kompletten Ware, die aufgrund der Erfordernisse des Handels oder aus Transportgründen zerlegt wurde und über mehrere Bezugszeiträume eingeht oder versandt wird.

Artikel 41

In den der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten monatlichen Ergebnissen werden die Daten über Eingänge und Versendungen von Teilsendungen nur einmal, im Monat des Eingangs oder der Versendung der letzten Teilsendung, mit dem vollständigen Wert der kompletten Ware und unter dem entsprechenden Code der Nomenklatur aufgeführt.

KAPITEL 6

MILITÄRISCHER BEDARF

Artikel 42

(1) Gegenstand der Statistik des Handels zwischen Mitgliedstaaten und einer Datenübermittlung an die Kommission sind die Versendungen und die Eingänge von Waren des militärischen Bedarfs gemäß der in den Mitgliedstaaten geltenden Definition dieser Waren.

(2) Die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten monatlichen Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Transaktionen umfassen folgende Angaben:

- a) den Code gemäß der in Artikel 21 der Grundverordnung genannten Unterteilung der Nomenklatur,
- b) den Code des Partnermitgliedstaates,
- c) die Menge in Eigenmasse und gegebenenfalls in besonderen Maßeinheiten,
- d) den statistischen Wert.

(3) Die Mitgliedstaaten, die Absatz 2 aus Gründen der militärischen Geheimhaltung nicht anwenden können, treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die der Kommission übermittelten monatlichen Ergebnisse zumindest den statistischen Wert der Versendungen und der Eingänge von Waren des militärischen Bedarfs enthalten.

KAPITEL 7

EINRICHTUNGEN AUF HOHER SEE

Artikel 43

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels sind „Einrichtungen auf hoher See“ Ausrüstungen und Anlagen, die auf hoher See

installiert wurden, um Bodenschätze zu erforschen und abzubauen.

(2) Ausländische Einrichtungen sind Einrichtungen, die im Gegensatz zu inländischen Einrichtungen von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen natürlichen oder juristischen Person betrieben werden.

Artikel 44

(1) Gegenstand der Statistik des Handels zwischen Mitgliedstaaten und einer Datenübermittlung an die Kommission sind in einem gegebenen Mitgliedstaat:

- a) die direkte Warenlieferung von einem anderen Mitgliedstaat oder einer ausländischen Einrichtung an eine inländische Einrichtung; diese Transaktion wird einem Eingang gleichgestellt;
- b) die Warenlieferung von einer inländischen Einrichtung an einen anderen Mitgliedstaat oder eine ausländische Einrichtung; diese Transaktion wird einer Versendung gleichgestellt;
- c) der Eingang von Waren aus einer ausländischen Einrichtung in das statistische Erhebungsgebiet dieses Mitgliedstaats;
- d) die Versendung von Waren aus dem statistischen Erhebungsgebiet dieses Mitgliedstaats an eine ausländische Einrichtung.

(2) Die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten monatlichen Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Transaktionen umfassen folgende Angaben:

- a) den Code gemäß der in Artikel 21 der Grundverordnung genannten Unterteilung der Warennomenklatur.

Unbeschadet des Zollrechts können die Mitgliedstaaten die in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehenen vereinfachten Codes verwenden, wenn es sich um die in Artikel 38 genannten Waren handelt;

- b) den Code des Partnermitgliedstaates:

Unbeschadet des Zollrechts ist bei Waren, die von derartigen Einrichtungen stammen oder für sie bestimmt sind, als Partnermitgliedstaat der Mitgliedstaat anzugeben, in dem die die Einrichtung betreibende natürliche oder juristische Person ansässig ist. Ist dieser nicht bekannt, ist der Code QV (oder 959) anzugeben;

- c) die Menge in Eigenmasse;
- d) den statistischen Wert.

KAPITEL 8

RAUMFLUGKÖRPER

Artikel 45

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Definitionen:

- a) „Raumflugkörper“ sind Flugkörper wie beispielsweise Satelliten, die sich im Weltraum fortbewegen können.

- b) „Eigentum an einem Raumflugkörper“ ist der Umstand, dass eine natürliche oder juristische Person als Eigentümer eines Raumflugkörpers eingetragen ist.

Artikel 46

(1) Gegenstand der Statistik des Handels zwischen Mitgliedstaaten und einer Datenübermittlung an die Kommission sind

- a) die Versendung oder der Eingang eines Raumflugkörpers zum Zweck der Lohnveredelung oder im Anschluss an eine Lohnveredelung;
- b) die Beförderung eines Raumflugkörpers, der Gegenstand einer Eigentumsübertragung zwischen zwei in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen natürlichen oder juristischen Personen war, in den Weltraum. Diese Transaktion wird
- im Herstellungsmitgliedstaat des fertigen Raumflugkörpers als Versendung und
 - in dem Mitgliedstaat, in dem der neue Eigentümer ansässig ist, als Eingang verbucht;
- c) die Übertragung des Eigentums an einem Raumflugkörper, der sich in einer Umlaufbahn befindet, zwischen zwei in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen natürlichen oder juristischen Personen. Diese Transaktion wird
- in dem Mitgliedstaat, in dem der alte Eigentümer ansässig ist, als Versendung und
 - in dem Mitgliedstaat, in dem der neue Eigentümer ansässig ist, als Eingang verbucht.

(2) Die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten monatlichen Ergebnisse der in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Transaktionen umfassen folgende Angaben:

- a) den Code gemäß der in Artikel 21 der Grundverordnung genannten Unterteilung der Nomenklatur;
- b) den Code des Partnermitgliedstaates.

Bei den in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Versendungen ist der Partnermitgliedstaat derjenige Mitgliedstaat, in dem die natürliche oder juristische Person, auf die das Eigentum an dem Raumflugkörper übertragen wird, ansässig ist.

Bei den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Eingängen ist der Partnermitgliedstaat der Herstellungsmitgliedstaat des fertigen Raumflugkörpers.

Bei den in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Eingängen ist der Partnermitgliedstaat derjenige Mitgliedstaat, in dem die natürliche oder juristische Person, die das Eigentum an dem Raumflugkörper überträgt, ansässig ist;

- c) die Menge in Eigenmasse und in besonderen Maßeinheiten;
- d) den statistischen Wert.

Bei den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Eingängen beinhaltet der statistische Wert die Transport- und Versicherungskosten im Zusammenhang mit dem Transport zur Startanlage und der Beförderung in den Weltraum.

KAPITEL 9

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 47

Mitgliedstaaten, die genauere Informationen als die aus der Anwendung von Artikel 21 der Grundverordnung resultierenden Angaben wünschen, können in Abweichung von dem genannten Artikel die Erfassung dieser Angaben für eine oder mehrere Warengruppen veranlassen, vorausgesetzt, dass es dem Auskunftspflichtigen freigestellt ist, die Informationen entweder gemäß der Kombinierten Nomenklatur oder gemäß den zusätzlichen Unterteilungen zu liefern.

Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, setzen die Kommission davon in Kenntnis. Gleichzeitig geben sie die Gründe für ihre Entscheidung an, übermitteln eine Aufstellung der von dieser Entscheidung betroffenen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur und beschreiben die von ihnen verwendete Erfassungsmethode.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 48

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die gemäß der Grundverordnung aufbereiteten monatlichen Ergebnisse ihrer Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten, und zwar spätestens

- acht Wochen nach Ablauf des Berichtsmonats die statistischen Gesamtwerte, aufgegliedert nach Bestimmungsgliedstaat bei der Versendung und nach Versendungsgliedstaat beim Eingang;
- zehn Wochen nach Ablauf des Berichtsmonats die ausführlichen Ergebnisse, in denen alle in Artikel 23 Absatz 1 der Grundverordnung genannten Angaben enthalten sind.

Artikel 49

(1) Die Verordnung (EWG Nr. 3046/92 mit Ausnahme von Artikel 22 und die sie ändernden Verordnungen⁽¹⁾) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 2256/92 und die Verordnungen (EG) Nr. 1125/94 und (EG) Nr. 2820/94 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.

Artikel 50

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2001.

⁽¹⁾ Verordnungen der Kommission (EG) Nr. 2385/96 (ABl. L 326 vom 17.12.1996, S. 10), (EG) Nr. 860/97 (ABl. L 123 vom 15.5.1997, S. 12), (EG) Nr. 1894/98 (ABl. L 245 vom 4.9.1998, S. 36) und (EG) Nr. 2535/98.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Befreiungsliste gemäß Artikel 21

Die Angaben zu folgenden Waren sind ausgenommen:

- a) gesetzliche Zahlungsmittel, Wertpapiere;
- b) Währungsgold;
- c) Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
- d) sofern sie für diplomatische und ähnliche Zwecke bestimmt sind:
 1. Waren, für die diplomatische, konsularische oder ähnliche Immunität geltend gemacht werden kann,
 2. Geschenke an Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder,
 3. Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- oder Rechtshilfeverkehr;
- e) sofern der Warenverkehr vorübergehenden Charakter hat:
 1. Messe- und Ausstellungsgut,
 2. Theaterdekorationen,
 3. Karusselle, Jahrmarktattraktionen,
 4. Berufsausrüstung im Sinne des Internationalen Zollübereinkommens vom 8. Juni 1968,
 5. Spielfilme,
 6. Geräte und Ausrüstung für Versuche,
 7. Tiere für Wettbewerbe, Zucht, Rennen usw.,
 8. Warenmuster,
 9. Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel,
 10. Waren, die zur Reparatur von Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln bestimmt sind sowie Teile, die im Rahmen dieser Reparaturen ausgetauscht wurden,
 11. Umschließungen,
 12. Leihgut,
 13. Geräte und Ausrüstung für das Baugewerbe,
 14. zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken bestimmte Waren;
- f) sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind:
 1. Orden, Auszeichnungen, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen,
 2. Reisegeräte, -verzehr und -gut einschließlich Sportgeräte zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch mitgeführt, vorausoder nachgesandt,
 3. Heirats, Übersiedlungs- und Erbschaftsgut,
 4. Särge, Urnen, Gegenstände zur Grabausschmückung und Gegenstände zur Erhaltung von Gräbern und Totengedenkstätten,
 5. Werbendrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse und sonstige Werbemittel,
 6. unbrauchbar gewordene und nicht gewerblich verwendbare Waren,
 7. Ballast,
 8. Briefmarken,
 9. pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen;
- g) Erzeugnisse, die im Rahmen von außergewöhnlichen gemeinsamen Maßnahmen für den Personen- oder Umweltschutz eingesetzt werden;
- h) Waren des nicht kommerziellen Warenverkehrs zwischen natürlichen Personen, die in den Randgebieten der Mitgliedstaaten wohnen (Grenzverkehr); von Landwirten auf Grundstücken außerhalb, aber in unmittelbarer Nähe des statistischen Erhebungsgebietes, in dem sie ihren Betriebssitz haben, erwirtschaftete Erzeugnisse;
- i) Waren, die aus einem bestimmten statistischen Erhebungsgebiet auf dem Weg über das Ausland — unmittelbar oder nach beförderungsbedingtem Aufenthalt — wieder in dasselbe statistische Erhebungsgebiet gelangen (Zwischenauslandverkehr);
- j) versandte Waren, die für die außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets stationierten nationalen Streitkräfte bestimmt sind, aus einem anderen Mitgliedstaat eingegangene Waren, die von den nationalen Streitkräften außerhalb des statistischen Erhebungsgebietes verbraucht wurden, sowie Waren, die von den im statistischen Erhebungsgebiet eines Mitgliedstaates stationierten Streitkräften eines anderen Mitgliedstaates dort erworben oder veräußert wurden;

- k) zur Weitergabe von Informationen ausgetauschte Informationsträger wie Disketten, Magnetbänder, Filme, Pläne, Audio- und Videokassetten oder CD-ROMs, die im Auftrag eines speziellen Kunden entwickelt wurden oder die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, sowie Waren, die der Ergänzung einer früheren Lieferung eines Informationsträgers, beispielsweise zur Aktualisierung, dienen und dem Empfänger nicht in Rechnung gestellt werden;
- l) Trägerraketen für Raumflugkörper
- bei der Versendung und beim Eingang im Hinblick auf ihren Start in den Weltraum,
 - zum Zeitpunkt ihres Starts in den Weltraum.
-

ANHANG II

Liste der Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 23 Buchstabe a)

0105 11 11	2204 21 91	5701 10 10	6103 29 00
0105 11 19	2204 21 92	5701 10 91	6103 31 00
0105 11 91	2204 21 93	5701 10 93	6103 32 00
0105 11 99	2204 21 94	5701 10 99	6103 33 00
0105 12 00	2204 21 95	5701 90 10	6103 39 00
0105 19 20	2204 21 96	5701 90 90	6103 41 10
0105 19 90	2204 21 97		6103 41 90
	2204 21 98	5702 20 00	6103 42 10
0407 00 11	2204 21 99	5702 31 00	6103 42 90
	2204 29 10	5702 32 00	6103 43 10
2202 10 00	2204 29 12	5702 39 10	6103 43 90
2202 90 10	2204 29 13	5702 39 90	6103 49 10
2202 90 91	2204 29 17	5702 41 00	6103 49 91
2202 90 95	2204 29 18	5702 42 00	6103 49 99
2202 90 99	2204 29 42	5702 49 10	
	2204 29 43	5702 49 90	
	2204 29 44	5702 51 00	6104 11 00
2203 00 01	2204 29 46	5702 52 00	6104 12 00
2203 00 09	2204 29 47	5702 59 00	6104 13 00
2203 00 10	2204 29 48	5702 91 00	6104 19 00
	2204 29 58	5702 92 00	6104 21 00
2204 10 11	2204 29 62	5702 99 00	6104 22 00
2204 10 19			6104 23 00
2204 10 91	2204 29 64		6104 29 00
2204 10 99	2204 29 65	5703 10 00	6104 31 00
2204 21 10	2204 29 71	5703 20 11	6104 32 00
2204 21 11	2204 29 72	5703 20 19	6104 33 00
2204 21 12	2204 29 75	5703 20 91	6104 39 00
2204 21 13	2204 29 81	5703 20 99	6104 41 00
2204 21 17	2204 29 82	5703 30 11	6104 42 00
2204 21 18	2204 29 83	5703 30 19	6104 43 00
2204 21 19	2204 29 84	5703 30 51	6104 44 00
2204 21 22	2204 29 87	5703 30 59	6104 49 00
2204 21 24	2204 29 88	5703 30 91	6104 51 00
2204 21 26	2204 29 89	5703 30 99	6104 52 00
2204 21 27	2204 29 91	5703 90 00	6104 53 00
2204 21 28	2204 29 92		6104 59 00
2204 21 32	2204 29 93	5704 10 00	6104 61 10
2204 21 34	2204 29 94	5704 90 00	6104 61 90
2204 21 36	2204 29 95		6104 62 10
2204 21 37	2204 29 96	5705 00 10	6104 62 90
2204 21 38	2204 29 97	5705 00 30	6104 63 10
2204 21 42	2204 29 98	5705 00 90	6104 63 90
2204 21 43	2204 29 99		6104 69 10
2204 21 44		6101 10 10	6104 69 91
2204 21 46	2205 10 10	6101 10 90	6104 69 99
2204 21 47	2205 10 90	6101 20 10	
2204 21 48	2205 90 10	6101 20 90	
2204 21 62	2205 90 90	6101 30 10	6105 10 00
2204 21 66		6101 30 90	6105 20 10
2204 21 67	2206 00 10	6101 90 10	6105 20 90
2204 21 68	2206 00 31	6101 90 90	6105 90 10
2204 21 69	2206 00 39		6105 90 90
2204 21 71	2206 00 51	6102 10 10	
2204 21 74	2206 00 59	6102 10 90	
2204 21 76	2206 00 81	6102 20 10	6106 10 00
2204 21 77		6102 20 90	6106 20 00
2204 21 78	2207 10 00	6102 30 10	6106 90 10
2204 21 79	2207 20 00	6102 30 90	6106 90 30
2204 21 80		6102 90 10	6106 90 50
2204 21 81	2209 00 99	6102 90 90	6106 90 90
2204 21 82			
2204 21 83	2716 00 00	6103 11 00	
2204 21 84		6103 12 00	6107 11 00
2204 21 87	3702 51 00	6103 19 00	6107 12 00
2204 21 88	3702 53 00	6103 21 00	6107 19 00
2204 21 89	3702 54 10	6103 22 00	6107 21 00
	3702 54 90	6103 23 00	6107 22 00

6107 29 00	6211 33 42	6403 99 38	8504 31 39
6107 91 10	6211 42 31	6403 99 50	8504 31 90
6107 91 90	6211 42 41	6403 99 91	8504 32 10
6107 92 00	6211 42 42	6403 99 93	8504 32 30
6107 99 00	6211 43 31	6403 99 96	8504 32 90
	6211 43 41	6403 99 98	8504 33 10
6108 11 00	6211 43 42		8504 33 90
6108 19 00		6404 11 00	8504 34 00
6108 21 00		6404 19 10	8504 40 10
6108 22 00	6212 10 10	6404 19 90	8504 40 20
6108 29 00	6212 10 90	6404 20 10	8504 40 50
6108 31 10	6212 20 00	6404 20 90	8504 40 93
6108 31 90	6212 30 00		8504 50 10
6108 32 11		6405 10 10	
6108 32 19		6405 10 90	
6108 32 90	6401 10 10	6405 20 10	8518 21 90
6108 39 00	6401 10 90	6405 20 91	8518 22 90
6108 91 10	6401 91 10	6405 20 99	8518 29 20
6108 91 90	6401 91 90	6405 90 10	8518 29 80
6108 92 00	6401 92 10	6405 90 90	
6108 99 10	6401 92 90		
6108 99 90	6401 99 10	7101 10 00	8539 10 10
	6401 99 90	7101 21 00	8539 10 90
		7101 22 00	8539 21 30
6109 10 00			8539 21 92
6109 90 10	6402 12 10		8539 21 98
6109 90 30	6402 12 90	7103 91 00	8539 22 10
6109 90 90	6402 19 00	7103 99 00	8539 29 30
	6402 20 00		8539 29 92
6110 10 10	6402 30 00	7104 10 00	8539 29 98
6110 10 31	6402 91 00	7104 20 00	8539 31 10
6110 10 35	6402 99 10	7104 90 00	8539 31 90
6110 10 38	6402 99 31		8539 32 10
6110 10 91	6402 99 39	7105 10 00	8539 32 50
6110 10 95	6402 99 50	7105 90 00	8539 32 90
6110 10 98	6402 99 91		8539 39 00
6110 20 10	6402 99 93	7106 10 00	8539 41 00
6110 20 91	6402 99 96	7106 91 10	8539 49 10
6110 20 99	6402 99 98	7106 91 90	8539 49 30
6110 30 91		7106 92 20	
6110 30 99		7106 92 80	
6110 90 10	6403 12 00		
6110 90 90	6403 19 00	7108 11 00	8540 11 11
	6403 20 00	7108 12 00	8540 11 13
	6403 30 00	7108 13 10	8540 11 15
6112 11 00	6403 40 00	7108 13 80	8540 11 19
6112 12 00	6403 51 11	7108 20 00	8540 11 91
6112 19 00	6403 51 15		8540 11 99
6112 31 10	6403 51 19		8540 12 00
6112 31 90	6403 51 91	7110 11 00	8540 20 10
6112 39 10	6403 51 95	7110 19 10	8540 20 80
6112 39 90	6403 51 99	7110 19 80	8540 40 00
6112 41 10	6403 59 11	7110 21 00	8540 50 00
6112 41 90	6403 59 31	7110 29 00	8540 71 00
6112 49 10	6403 59 35	7110 31 00	8540 72 00
6112 49 90	6403 59 39	7110 39 00	8540 79 00
	6403 59 50	7110 41 00	8540 81 00
6115 11 00	6403 59 91	7110 49 00	8540 89 00
6115 12 00	6403 59 95		
6115 19 00	6403 59 99	7116 10 00	
	6403 91 11	7116 20 11	
6210 20 00	6403 91 13	7116 20 19	8542 13 11
6210 30 00	6403 91 16	7116 20 90	8542 13 13
	6403 91 18		8542 13 15
6211 11 00	6403 91 91	8504 10 10	8542 13 17
6211 12 00	6403 91 93	8504 10 91	8542 13 20
6211 20 00	6403 91 96	8504 10 99	8542 13 30
6211 32 31	6403 91 98	8504 21 00	8542 13 42
6211 32 41	6403 99 11	8504 22 10	8542 13 45
6211 32 42	6403 99 31	8504 22 90	8542 13 46
6211 33 31	6403 99 33	8504 23 00	8542 13 48
6211 33 41	6403 99 36	8504 31 10	8542 13 49
		8504 31 31	8542 13 55

8542 13 60	8903 99 10	9001 50 49	9202 90 10
8542 19 40	8903 99 91	9001 50 80	9202 90 30
8542 19 55	8903 99 99	9003 11 00	9202 90 90
8542 19 66		9003 19 10	9203 00 90
8903 91 10	9001 30 00	9003 19 30	
8903 91 91	9001 40 20	9003 19 90	9204 10 00
8903 91 93	9001 40 41		9204 20 00
8903 91 99	9001 40 49	9006 53 10	
8903 92 10	9001 40 80	9006 53 90	9205 10 00
8903 92 91	9001 50 20	9202 10 10	9207 90 10
8903 92 99	9001 50 41	9202 10 90	

ANHANG III

Liste der Geschäfte gemäß Artikel 25 Absatz 2

A	B
1. Geschäfte mit Eigentumsübertragung (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder anderweitig) (ausgenommen die unter den Codes 2, 7, 8 zu erfassenden Geschäfte) ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	<ol style="list-style-type: none"> 1. Endgültiger Kauf/Verkauf ⁽²⁾ 2. Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte 3. Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel) 4. Verkauf an ausländische Reisende für deren persönlichen Bedarf 5. Finanzierungsleasing (Mietkauf) ⁽³⁾
2. Rücksendung von Waren, die bereits unter Code 1 erfasst wurden ⁽⁴⁾ ; Ersatzlieferungen ohne Entgelt ⁽⁴⁾	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rücksendung von Waren 2. Ersatz für zurückgesandte Waren 3. Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren
3. Geschäfte (nicht vorübergehender Art) mit Eigentumsübertragung, jedoch ohne Gegenleistung (finanziell oder anderweitig)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäische Gemeinschaft ganz oder teilweise finanzierten Hilfsprogrammen 2. Andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen 3. Sonstige Hilfslieferungen (von Privaten oder von nicht öffentlichen Stellen) 4. Sonstige Geschäfte
4. Warensendung zur Lohnveredelung ⁽⁵⁾ oder Reparatur ⁽⁶⁾ (ausgenommen die unter Code 7 zu erfassenden Warensendungen)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lohnveredelung 2. Reparatur und Wartung gegen Entgelt 3. Reparatur und Wartung ohne Entgelt
5. Warensendung nach Lohnveredelung ⁽⁵⁾ oder Reparatur ⁽⁶⁾ (ausgenommen die unter Code 7 zu erfassenden Warensendungen)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lohnveredelung 2. Reparatur und Wartung gegen Entgelt 3. Reparatur und Wartung ohne Entgelt
6. Geschäfte ohne Eigentumsübertragung, und zwar Miete, Leihe, Operate Leasing ⁽⁷⁾ ; sonstige vorübergehende Verwendung ⁽⁸⁾ , außer Lohnveredelungs- und Reparaturvorgängen (Lieferung und Rücksendung)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Miete, Leihe, Operate Leasing 2. Sonstige vorübergehende Verwendung
7. Warensendung im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer zwischenstaatlicher Programme (z. B. Airbus)	
8. Lieferung von Baumaterial und Ausrüstungen im Rahmen von Bau- und Anlagebauarbeiten als Teil eines Generalvertrags ⁽⁹⁾	
9. Andere Geschäfte	

-
- (1) Hier ist die Mehrzahl der Ausfuhren und Einfuhren zu erfassen, d. h. die Geschäfte, bei denen
- das Eigentum zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wechselt und
 - eine Zahlung oder Sachleistung (Tauschhandel) erfolgt oder erfolgen wird.
- Dies gilt auch für Bewegungen von Waren zwischen verbundenen Unternehmen oder an/von Verteilungszentren, selbst wenn keine sofortige Bezahlung erfolgt.
- (2) Einschließlich Ersatzlieferungen von Ersatzteilen oder anderen Waren gegen Entgelt.
- (3) Einschließlich Finanzierungsleasing (Mietkauf): Die Leasingraten sind so berechnet, dass sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer.
- (4) Rücksendung und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter den Nummern 3 bis 9 der Spalte A registriert wurden, sind unter der entsprechenden Nummer zu erfassen.
- (5) Unter den Nummern 4 und 5 der Spalte A werden Lohnveredelungsverkehre, unter oder nicht unter zollamtlicher Überwachung, erfasst. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung ist nicht unter diesen Nummern zu erfassen, sondern unter Nummer 1 der Spalte A.
- (6) Die Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion. Damit kann auch ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein.
- (7) Operate Leasing: alle Leasingverträge, die nicht Finanzierungsleasingverträge sind (siehe Anmerkung (3)).
- (8) Hier sind alle Versendungen/Eingänge zu erfassen, bei denen von vornherein die Absicht eines späteren Wiedereingangs/einer späteren Wiederversendung besteht, ohne dass eine Eigentumsübertragung stattfindet.
- (9) Unter Nummer 8 der Spalte A sind nur jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfasst. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter Nummer 1 zu erfassen.
-

ANHANG IV

Liste der Lieferbedingungen gemäß Artikel 28

Erstes Teilfeld	Bedeutung	Anzugebender Ort ⁽¹⁾
Incoterms-Code	Incoterms CCI/CEE Genf	
EXW	ab Werk	Standort des Werks
FCA	frei Frachtführer	... benannter Ort
FAS	frei längsseits Seeschiff	vereinbarter Verschiffungshafen
FOB	frei an Bord	vereinbarter Verschiffungshafen
CFR	Kosten und Fracht (C & F)	vereinbarter Bestimmungshafen
CIF	Kosten, Versicherung, Fracht	vereinbarter Bestimmungshafen
CPT	frachtfrei	vereinbarter Bestimmungsort
CIP	frachtfrei versichert	vereinbarter Bestimmungsort
DAF	geliefert Grenze	vereinbarter Lieferort an der Grenze
DES	ab Schiff (ex ship)	vereinbarter Bestimmungshafen
DEQ	ab Kai	verzollt ... vereinbarter Hafen
DDU	geliefert unverzollt	vereinbarter Bestimmungsort im Einfuhrland
DDP	geliefert verzollt	vereinbarter Lieferort im Einfuhrland
XXX	andere Lieferbedingungen als vorstehend angegeben	genaue Angabe der im Vertrag enthaltenen Bedingungen ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Gegebenenfalls in Feld 6 präzisieren (nur Intrastat-Vordruck N).

Zweites Teilfeld

- 1 Ort in dem betreffenden Mitgliedstaat
- 2 Or in einem anderen Mitgliedstaat
- 3 andere Orte (außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft)

ANHANG V

Tabelle der Entsprechungen zwischen den Artikeln dieser Verordnung und den Artikeln der aufgehobenen Verordnungen

Artikel der Verordnung	Bezugnahme auf Artikel
Artikel 1	Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92
Artikel 2	Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92
Artikel 3	Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 (geändert)
Artikel 4	Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92
Artikel 5	Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92
Artikel 6	Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92
Artikel 7	Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92
Artikel 8	Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92
Artikel 9	Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92
Artikel 10	Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2256/92
Artikel 11	Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2256/92
Artikel 12	Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2256/92 (geändert)
Artikel 13	Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2256/92 (geändert)
Artikel 14	Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2256/92
Artikel 15	Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2256/92
Artikel 16	Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2256/92
Artikel 17	Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2256/92
Artikel 18	Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2256/92
Artikel 19	(Neu)
Artikel 20	Artikel 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2820/94 (geändert)
Artikel 21	Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92
Artikel 22	Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 (geändert)
Artikel 23	Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 (geändert)
Artikel 24	Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 (geändert)
Artikel 25	Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92
Artikel 26	Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92
Artikel 27	Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92
Artikel 28	Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 (geändert)
Artikel 29	Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 (geändert)
Artikel 30	Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 (geändert)
Artikel 31 bis 46	(Neue Artikel)
Artikel 47	Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92
Artikel 48	Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1125/94
Artikel 49 und 50	(Neue Artikel)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1902/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000****zur Änderung bestimmter Fangquoten für 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

2000 ⁽²²⁾, sind für bestimmte Bestände Fangquoten für 2000 festgelegt.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

- (3) Einige Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 beantragt, dass ein bestimmter Anteil ihrer Quote zurückbehalten und auf das folgende Jahr übertragen wird. Die Kommission wird die zurückbehaltenen Mengen im Rahmen der in diesem Artikel genannten Grenzen auf die Quote für 2000 übertragen.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23,

- (4) Nach den der Kommission übermittelten Angaben überschreiten die Fänge einiger Mitgliedstaaten die 1999 zulässigen Anlandungen für bestimmte Bestände. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 wird die Quote für das folgende Jahr unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 um die Menge gekürzt, die der Überschreitung der zulässigen Fangmengen entspricht.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (5) Im Fall der Überschreitung der zulässigen Anlandungen für 1999 bei den in Artikel 5 und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 847/96 genannten Beständen werden die gewichteten Abzüge von den einzelstaatlichen Quoten für 2000 nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 berechnet.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

- (1) In den Verordnungen des Rates (EG) Nr. 48/1999 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/1999 ⁽⁵⁾, (EG) Nr. 49/1999 ⁽⁶⁾, (EG) Nr. 51/1999 ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1619/1999 der Kommission ⁽⁸⁾, (EG) Nr. 53/1999 ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1619/1999, (EG) Nr. 54/1999 ⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2472/1999 ⁽¹¹⁾, (EG) Nr. 55/1999 ⁽¹²⁾, (EG) Nr. 57/1999 ⁽¹³⁾, (EG) Nr. 59/1999 ⁽¹⁴⁾, (EG) Nr. 61/1999 ⁽¹⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2473/1999 ⁽¹⁶⁾, (EG) Nr. 63/1999 ⁽¹⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1619/1999, (EG) Nr. 65/1999 ⁽¹⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1619/1999, (EG) Nr. 66/1999 ⁽¹⁹⁾ und (EG) Nr. 67/1999 ⁽²⁰⁾ sind die Bestände festgelegt, auf welche die Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 847/96 Anwendung finden können.

- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates ⁽²¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1696/

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 festgesetzten Quoten werden nach Maßgabe des Anhangs erhöht bzw. verringert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 316 vom 10.12.1999, S. 15.⁽⁶⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 54.⁽⁷⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 67.⁽⁸⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 14.⁽⁹⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 79.⁽¹⁰⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 81.⁽¹¹⁾ ABl. L 302 vom 25.11.1999, S. 1.⁽¹²⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 84.⁽¹³⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 93.⁽¹⁴⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 102.⁽¹⁵⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 111.⁽¹⁶⁾ ABl. L 302 vom 25.11.1999, S. 3.⁽¹⁷⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 120.⁽¹⁸⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 128.⁽¹⁹⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 130.⁽²⁰⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 145.⁽²¹⁾ ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1.⁽²²⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Art	Bereich	Mitgliedstaat	Zurückbehaltene Mengen (1)	Über die zulässigen Anlandungen im Jahr 1999 hinausgehende Fangmenge	Abzüge (2)	Gewichtete in Abzüge %; Menge (3)	Zusätzliche Abzüge (4)	Quote 2000	Geänderte Quote 2000
Hering	IVc, VIId	DK	n.a.	231	231	40 %, 92	n.a.	339	16
Hering	IVc, VIId	FR	n.a.	218	218	n.a.	n.a.	8 472	8 254
Hering	IVc, VIId	UK	n.a.	37	37	n.a.	n.a.	1 693	1 656
Hering	VIIhgjk	FR	130	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	1 300	1 430
Kabeljau	IIIa Kattegat	SW	n.a.	23	23	n.a.	n.a.	2 590	2 567
Migram	VII	BE	61	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	480	541
Migram	VII	ES	672	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	5 380	6 052
Migram	VII	FR	815	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	6 520	7 335
Migram	VII	IRL	371	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	2 970	3 341
Migram	VII	UK	321	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	2 570	2 891
Migram	VIIIabde	ES	144	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	1 150	1 294
Migram	VIIIabde	FR	98	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	930	1 028
Migram	VIIIc, IX	ES	554	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	4 620	5 174
Seeteufel	VII	BE	246	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	2 130	2 376
Seeteufel	VII	ES	98	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	840	938
Seeteufel	VII	FR	791	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	13 630	14 421
Seeteufel	VII	NL	32	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	280	312
Seeteufel	VII	UK	480	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	4 140	4 620

Art	Bereich	Mitgliedstaat	Zurückbehaltene Mengen (1)	Über die zulässigen Anlandungen im Jahr 1999 hinausgehende Fangmenge	Abzüge (2)	Gewichtete in Abzüge %; Menge (3)	Zusätzliche Abzüge (4)	Quote 2000	Geänderte Quote 2000
Seeteufel	VIIIabde	ES	116	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	1 000	1 116
Seeteufel	VIIIabde	FR	323	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	5 570	5 893
Wittling	VIIb und k	FR	n.a.	103	103	n.a.	n.a.	13 500	13 397
Blauer Wittling	Ila (*), Nordsee (*)	NL	15	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	145	160
Blauer Wittling	Vb, VI, VII	ES	2 000	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	21 730	23 730
Blauer Wittling	Vb, VI, VII	FR	1 670	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	18 150	19 820
Blauer Wittling	VIIIabde	ES	1 000	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	10 000	11 000
Blauer Wittling	VIIIabde	FR	775	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	7 759	8 534
Blauer Wittling	VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1	ES	4 400	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	44 000	48 400
Scholle	VIIa	BE	9	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	85	94
Scholle	VIIa	IRL	136	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	1 365	1 501
Scholle	VIIa	NL	3	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	30	33
Scholle	VIIa	UK	88	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	885	973
Seelachs	I, II (Norwegische Gewässer)	FR	n.a.	58	58	n.a.	n.a.	386	328
Makrele	Vb (Färöische Gewässer)	DK	n.a.	29	29	n.a.	n.a.	3 890	3 861
Seezunge	VIIIab	BE	7	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	70	77
Seezunge	VIIIab	ES	1	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	15	16
Seezunge	VIIIab	FR	495	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	5 315	5 810
Stöcker	Vb (*), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	ES	1 500	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	23 080	24 580

Art	Bereich	Mitgliedstaat	Zurückbehaltene Mengen ⁽¹⁾	Über die zulässigen Anlandungen im Jahr 1999 hinausgehende Fangmenge	Abzüge ⁽²⁾	Gewichtete in Abzüge %; Menge ⁽³⁾	Zusätzliche Abzüge ⁽⁴⁾	Quote 2000	Geänderte Quote 2000
Stöcker	Vb (*), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	UK	1 750	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	22 850	24 600
Stöcker	VIIIc, IX	ES	3 927	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	36 580	40 507
Schwertfisch	Atlantischer Ozean, Nord 5° N	ES	441	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	4 198	4 639
Schwertfisch	Atlantischer Ozean, Sud 5° N	ES	584	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	5 848	6 432

n.a. Nicht zutreffend.

(*) Gemeinschaftsgewässer.

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

⁽⁴⁾ Aufgrund wiederholter Überschreitung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1903/2000 DER KOMMISSION

vom 7. September 2000

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1509/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Niederlande haben bei der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 die Eintragung einer Bezeichnung als Ursprungsbezeichnung beantragt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass dieser Antrag derselben Verordnung entspricht und insbesondere alle dort in Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthält.
- (3) Nach Veröffentlichung der im Anhang angeführten Bezeichnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾, wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt.

(4) Diese Bezeichnung sollte deshalb in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben eingetragen und in der Gemeinschaft als Ursprungsbezeichnung geschützt werden.

(5) Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1651/2000 ⁽⁵⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird um die im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannte Bezeichnung ergänzt. Diese Bezeichnung wird außerdem in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben als geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.) gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 7.

⁽³⁾ ABl. C 378 vom 30.12.1999, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 27.7.2000, S. 15.

ANHANG

UNTER ANHANG I FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

Käse

NIEDERLANDE

Kanterkaas, Kanternagelkaas, Kanterkomijnekaas (g. U.)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1904/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000**

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1509/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Italien hat bei der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 die Eintragung bestimmter Bezeichnungen als Ursprungsbezeichnung bzw. als geographische Angabe beantragt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass diese Anträge derselben Verordnung entsprechen und insbesondere alle dort in Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthalten.
- (3) Nach Veröffentlichung der im Anhang angeführten Bezeichnungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt.

(4) Diese Bezeichnungen sollten deshalb in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben eingetragen und in der Gemeinschaft als Ursprungsbezeichnung bzw. geographische Angabe geschützt werden.

(5) Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1651/2000⁽⁵⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird um die im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannten Bezeichnungen ergänzt. Diese Bezeichnungen werden außerdem in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben als geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.) bzw. geschützte geographische Angabe (g. g. A.) gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 7.⁽³⁾ ABl. C 347 vom 3.12.1999, S. 2 und ABl. C 358 vom 10.12.1999, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 27.7.2000, S. 15.

ANHANG

UNTER ANHANG I FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

Obst, Gemüse und Getreide

ITALIEN

Castagna del Monte Amiata (g. g. A.)

La Bella della Daunia (g. U.)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1905/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000****zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im August 2000 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽³⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/1999 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung mit einem besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

entspricht. Dieser besondere Wechselkurs ist monatlich für den jeweiligen Vormonat zu bestimmen. Für die ab 1. Januar 1999 geltenden Vergütungen beschränkt sich jedoch die Festsetzung der Umrechnungskurse auf die besonderen Wechselkurse, mit denen die Landeswährungen der Mitgliedstaaten, die die Einheitswährung nicht anwenden, in Euro umzurechnen sind.

- (2) Im August 2000 hat die Anwendung dieser Bestimmungen zur Folge, dass für die Landeswährungen der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche Wechselkurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere landwirtschaftliche Wechselkurs, mit dem im August 2000 die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung in die Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 2000 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94.

⁽⁵⁾ ABl. L 195 vom 28.7.1999, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. September 2000 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Wechselkurses, mit dem im August 2000 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

Landwirtschaftliche Wechselkurse		
1 EUR =	7,45788	Dkr
	337,252	Dr
	8,39311	schwedische Kronen
	0,607287	£ Stg

VERORDNUNG (EG) Nr. 1906/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000****betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffel Fleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 134/1999 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. September 2000 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats Oktober für 3 489,503 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluß langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁶⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999⁽⁸⁾, gewährte Produktionsersatzung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.⁽⁷⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.⁽⁸⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

Artikel 2

Bei Verwendung einer vor dem 14. Juli 2000 ausgestellten Erstattungsbescheinigung gilt für die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführten Waren ein unter Berücksichtigung der Produktionserstattung verminderter Erstattungssatz.

Weist der Wirtschaftsteilnehmer bei der Annahme der Ausfuhranmeldung im Beleg zu seinem Antrag auf Ausfuhrerstattung jedoch nach, dass er für die zur Herstellung der auszuführenden Waren verwendeten Grunderzeugnisse die in der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 vorgesehene Produktionserstattung weder

beantragt hat noch beantragen wird, so gilt der Erstattungssatz ohne Berücksichtigung der Produktionserstattung.

Der im voranstehenden Absatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, dass der Exporteur eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorlegt, wonach für dieses Grunderzeugnis die in der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 vorgesehene Produktionserstattung weder beantragt wurde noch beantragt werden soll. Diese Erklärung wird nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 überprüft,

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 8. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000.

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. September 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen	— — — — —	— — — — —
1002 00 00	Roggen	4,683	4,683
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	4,226	4,226
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (4): – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	2,001 2,001 1,831 3,800 1,051 1,051 1,373 2,850 1,831 3,800 2,001 2,001 1,831 3,800	2,001 2,001 1,831 3,800 1,051 1,051 1,373 2,850 1,831 3,800 2,001 2,001 1,831 3,800

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	12,500 12,500 12,500	12,500 12,500 12,500
1006 40 00	Bruchreis	2,400	2,400
1007 00 90	Sorghum	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50, und Artikel 2 kommt nicht zur Anwendung.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1908/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. September 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	53,20	1104 23 10 9100	A00	EUR/t	57,00
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	45,60	1104 23 10 9300	A00	EUR/t	43,70
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	45,60	1104 29 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	A00	EUR/t	0,00	1104 29 51 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	A00	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	A00	EUR/t	76,07	1104 30 10 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 12 00 9100	A00	EUR/t	76,07	1104 30 90 9000	A00	EUR/t	9,50
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	68,40	1107 10 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	53,20	1107 10 91 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	45,60	1108 11 00 9200	A00	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	45,60	1108 11 00 9300	A00	EUR/t	0,00
1103 19 10 9000	A00	EUR/t	46,83	1108 12 00 9200	A00	EUR/t	60,80
1103 19 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	A00	EUR/t	60,80
1103 21 00 9000	A00	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	A00	EUR/t	60,80
1103 29 20 9000	A00	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	A00	EUR/t	60,80
1104 11 90 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	A00	EUR/t	36,48
1104 12 90 9100	A00	EUR/t	84,52	1108 19 10 9300	A00	EUR/t	36,48
1104 12 90 9300	A00	EUR/t	67,62	1109 00 00 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 19 10 9000	A00	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	A00	EUR/t	59,57
1104 19 50 9110	A00	EUR/t	60,80	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	A00	EUR/t	45,60
1104 19 50 9130	A00	EUR/t	49,40	1702 30 91 9000	A00	EUR/t	59,57
1104 21 10 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 30 99 9000	A00	EUR/t	45,60
1104 21 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	A00	EUR/t	45,60
1104 21 50 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	A00	EUR/t	59,57
1104 21 50 9300	A00	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	A00	EUR/t	45,60
1104 22 20 9100	A00	EUR/t	67,62	1702 90 75 9000	A00	EUR/t	62,42
1104 22 30 9100	A00	EUR/t	71,84	1702 90 79 9000	A00	EUR/t	43,32
				2106 90 55 9000	A00	EUR/t	45,60

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1909/2000 DER KOMMISSION
vom 7. September 2000
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾ bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muss auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden

Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muss außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.
- (6) Die Erstattung muss einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. September 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

Getreideerzeugnis	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattung
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	A00	EUR/t	38,00
Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen	A00	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1910/2000 DER KOMMISSION
vom 7. September 2000
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 1. bis zum 7. September 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1911/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird für die vom 1. bis zum 7. September 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 eingereichten Angebote auf 32,25 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1912/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 7. September 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide,
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 11 9000	—	EUR/t	—
1001 10 00 9400	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9100	A00	EUR/t	0
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	A00	EUR/t	0
1001 90 99 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9150	A00	EUR/t	0
1002 00 00 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9170	A00	EUR/t	0
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9180	A00	EUR/t	0
1003 00 90 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1004 00 00 9400	—	EUR/t	—	1102 10 00 9500	A00	EUR/t	42,75
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	A00	EUR/t	33,75
1005 90 00 9000	A00	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9400	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
				1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
				1103 11 90 9200	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
				1103 11 90 9800	—	EUR/t	—

⁽¹⁾ Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1913/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung

(EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muss gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. September 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1	5. Term. 2	6. Term. 3
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1002 00 00 9000	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	A00	0	-1,37	-2,74	-4,11	-5,48	—	—
1101 00 15 9130	A00	0	-1,28	-2,56	-3,84	-5,12	—	—
1101 00 15 9150	A00	0	-1,18	-2,36	-3,54	-4,72	—	—
1101 00 15 9170	A00	0	-1,09	-2,18	-3,27	-4,36	—	—
1101 00 15 9180	A00	0	-1,02	-2,04	-3,06	-4,08	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	-1,50	-3,00	-4,50	-6,00	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	-1,34	-2,68	-4,02	-5,36	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	-1,37	-2,74	-4,11	-5,48	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1914/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, kann für in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntes Malz ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muss.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. September 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1	5. Term. 2
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	-1,27	-2,54	-3,81	-5,08	-6,35
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	-1,27	-2,54	-3,81	-5,08	-6,35
1107 20 00 9000	A00	0	-1,49	-2,98	-4,47	-5,96	-7,45

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	6. Term. 3	7. Term. 4	8. Term. 5	9. Term. 6	10. Term. 7	11. Term. 8
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	-7,62	-8,89	-10,16	-11,43	-12,70	-13,97
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	-7,62	-8,89	-10,16	-11,43	-12,70	-13,97
1107 20 00 9000	A00	-8,94	-10,43	-11,92	-13,41	-14,90	-16,39

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2000 der Kommission vom 6. September 2000 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 227 vom 7. September 2000)

Seite 16, Artikel 1 erste Zeile:

anstatt: „... der Verordnung (EG) Nr. 1870/2000 ...“

muss es heißen: „... der Verordnung (EG) Nr. 1861/2000 ...“.
